Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей.
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Mittwoch den 12. Februar 1864. № 19. Середа, 12. Февраля 1864.

Die Gouvernements- und Kreis-Provinzialinstitutionen.

Den vielen wichtigen und weitgreifenden Reformen der Staatsregierung, welche in der Neuzeit für verschiedene Verwaltungszweige bereits in Wirksamkeit gesetzt worden sind, reiht sich wiederum eine neue an, die sich zur Aufgabe gestellt hat, der Bevölkerung des Reichs durch ihre Wahlmänner eine mehr als seither unmittelbare selbstständige Verwaltung aller auf die wirthschaftlichen Bedürfnisse eines Gouvernements und Kreises bezüglichen Angelegenheiten einzuräumen. Die nachstehende Verordnung für die Gouvernements- und Kreis-Provinzialinstitutionen, die am 1. Januar d. J. die Allerhöchste Bestätigung erhalten hat, soll sofort in den Gouvernements: Wladimir, Wologda, Woronesh, Wjätka, Jekaterinoslaw, Kasan, Kaluga, Kostroma, Kursk, Moskau, Nishegorod, Nowgorod, Olonetz, Orenburg, Orel, Pensa, Perm, Poltawa, Pleskau, Räsan, Samara, St. Petersburg, Saratow, Simbirsk, Smolensk, Taurien, Tambow, Twer, Tula, Charkow, Cherson, Tschernigow und Jaroslaw in Kraft treten.

Auf dem Original steht von Sr. Kaiserlichen Majestät Höchsteigener Hand geschrieben: „Dem sei also."

St Petersburg den 1. Januar 1864.

Verordnung
für die Gouvernements- und Kreis-Provinzial-Institutionen.

Cap. I.
Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Zur Verwaltung der auf die lokalen wirthschaftlichen Bedürfnisse eines jeden Gouvernements und Kreises bezüglichen Angelegenheiten werden Gouvernements- und Kreisinstitutionen gebildet, deren Bestand und Thätigkeit durch diese Verordnung festgestellt werden.

§ 2. Diejenigen Angelegenheiten, welche je nach der Hingehörigkeit im Gouvernement oder Kreise diesen Provinzialinstitutionen unterliegen, sind:

I. Die Verwaltung der Besitzlichkeiten, Capitalien und Steuern der Landschaft.

II. Der Bau und die Unterhaltung der der Landschaft gehörigen Gebäude, anderer Baulichkeiten und der von der Landschaft unterhalten werdenden Communications-Verbindungen.

III. Die Maßregeln zur Sicherstellung der Volksverpflegung.

IV. Die Verwaltung der ländlichen Wohlthätigkeitsanstalten und die sonstigen Maßregeln der Fürsorge; die Unterdrückung der Bettelei; die Sorge für den Bau der Kirchen.

V. Die Verwaltung von Angelegenheiten der ländlichen gegenseitigen Vermögensversicherung.

VI. Die Sorge für die Hebung des lokalen Handels und der Industrie.

VII. Die Mitwirkung, namentlich in wirthschaftlicher Beziehung und innerhalb der gesetzlichen Grenzen, bei der Fürsorge für die Bildung und Sanität des Volkes und für Gefängnisse.

VIII. Die Mitwirkung bei Vorkehrungen gegen Viehseuchen, gleichwie hinsichtlich des Schutzes des Getreides und anderer Gewächse gegen Verheerungen durch Heuschrecken, Mäuse und andere schädliche Insekten und Thiere.

IX. Die Ableistung der der Landschaft auferlegten Prästanden der Militair- und Civilverwaltung und die Theilnahme in Sachen des Postprästandums.

X. Die Repartition solcher Reichsgeldabgaben, deren Vertheilung im Gouvernement oder Kreise den Provinzialinstitutionen in Grundlage der darüber erlassenen Gesetzesbestimmungen oder besondern Allerhöchst bestätigten Anordnungen auferlegt wird.

XI. Die Feststellung, Repartition, Erhebung und Verausgabung der nach der Prästanden-Verordnung bestehenden lokalen Steuern für die Bestreitung der ländlichen Bedürfnisse des Gouvernements oder Kreises.

XII. Die Vorstellung von Auskünften und Gutachten in Angelegenheiten, welche die lokalen wirthschaftlichen Bedürfnisse betreffen, durch die Gouvernements-Obrigkeit an die höhere Staatsregierung und die weitere Verwendung in solcher Beziehung gleichfalls durch die Gouvernements-Obrigkeit; die Ertheilung von Auskünften, welche sich auf den ländlichen Haushalt beziehen, auf Verlangen der höhern Staatsinstitutionen und der Gouvernements-Chefs.

XIII. Die Veranstaltung der Wahlen von Gliedern und andern Aemtern der Provinzialinstitutionen und die Feststellung von Summen für den Unterhalt dieser Institutionen.

XIV. Angelegenheiten, welche in Grundlage besonderer Reglements, Verordnungen oder Verfügungen den Provinzialinstitutionen werden zugewiesen werden.

§ 3. Die Competenz der Provinzialinstitutionen erstreckt sich nur auf die denselben untergeordneten Gouvernements oder Kreise.

§ 4. Den Provinzialinstitutionen wird die Beurtheilung, Beschlußfassung und Erfüllung aller gesetzlichen Maßregeln, die für den Fortgang der der Competenz derselben zugewiesenen Angelegenheiten nothwendig sind, übertragen.

§ 5. Die Provinzialinstitutionen haben das Recht, im Namen der Landschaft in Grundlage der allgemeinen

Civilgesetze unbewegliches und bewegliches Vermögen zu erwerben und zu veräußern, Verträge abzuschließen, Verpflichtungen einzugehen, Civilklagen zu erheben und bei den Civilbehörden in Vermögensangelegenheiten der Landschaft Rede und Antwort zu stehen.

§ 6. Die Provinzialinstitutionen handeln in den ihnen überwiesenen Angelegenheiten selbstständig. Das Gesetz regelt die Fälle und die Ordnung, wo und wie ihre Thätigkeit und ihre Anordnungen der Bestätigung und Controle der allgemeinen Autoritäten der Staatsregierung bedürfen.

§ 7. Die Provinzialinstitutionen können bei ihren Beschlüssen und Anordnungen nicht aus dem Kreise der ihnen vorgezeichneten Angelegenheiten treten; deßhalb haben sie sich nicht in Sachen zu mischen, die zum Geschäftskreise der Staats-, Stände- und Communal-Autoritäten und Institutionen gehören. Jeder dem entgegenstehender Beschluß derselben gilt als nichtig.

§ 8. Die Provinzialinstitutionen unterliegen der gesetzlichen Verantwortlichkeit in der weiter unten angegebenen Ordnung für Competenzüberschreitung, für gesetzwidrige Handlungen, für Nichterfüllung der gesetzlichen Forderungen der örtlichen Obrigkeit, für unrechtmäßige Anordnungen in den ihnen überwiesenen ökonomischen Angelegenheiten und für jeglichen Schaden oder Bedrückung, die den Communen oder Privatpersonen zugefügt wird.

§ 9. Der Gouv.-Chef hat das Recht die Ausführung aller Beschlüsse der Provinzialinstitutionen zu sistiren, welche entweder den Gesetzen oder dem allgemeinen Nutzen des Staates zuwider laufen. Hinsichtlich der Ordnung und des Zeitpunktes dieser Maßregel sind die in den §§ 94, 95 und 96 dieser Verordnung angegebenen Regeln einzuhalten. Der Minister des Innern kann seinerseits in der Zeit von einer Sitzung einer Provinzialinstitution bis zur nächsten den gegen das Gesetz oder den Nutzen des Staates streitenden Beschluß sistiren, indem er hierüber der Versammlung bis zum nächsten, zur Zusammenkunft angesetzten Tage Anzeige macht. Bei der weitern Sachverhandlung haben die Provinzialversammlung und der Minister sich nach den im § 97 enthaltenen Regeln zu richten.

§ 10. Wenn die Provinzialinstitutionen in Betreff der Erfüllung solcher Präſtanden, deren Ableistung das Gesetz der Landschaft vorschreibt, keine Anordnungen treffen, so schreitet der Gouvernements-Chef, nachdem desfallsige Anerinnerungen ohne Erfolg geblieben sind, mit Genehmigung des Ministers des Innern zu directen, solche Ableistung auf Kosten der Landschaft bezweckenden Anordnungen.

§ 11. Den Provinzialinstitutionen ist es gestattet, über die auf sie Bezug habenden Anordnungen des Gouv.-Chefs und der höhern Administrativ-Autoritäten beim Dirigirenden Senate (1. Departement) Klage zu führen. Als Frist für die Anbringung solcher Klagen gilt diejenige Zeit, die für die Zusammenberufung der nach der insinuirten obrigkeitlichen Anordnung nächsten Provinzial-Versammlung (§ 76 u. 79), auf welcher sich die fragliche Angelegenheit bezieht, festgesetzt ist.

Cap. II.

Zusammensetzung der Provinzialinstitutionen.

§ 12. Die Provinzialinstitutionen zerfallen gemäß § 1 dieser Verordnung in Gouvernements- und Kreisinstitutionen.

§ 13. Die Kreisinstitutionen sind: die Kreisversammlung und die Kreisverwaltung.

§ 14. Die Kreisversammlung wird gebildet aus Stimmgebern (земские гласные) die gewählt werden: a. von den Grundbesitzern des Kreises, b. von den städtischen und c. von den ländlichen Gemeinden.

§ 15. In St. Petersburg und Moskau, gleichwie in Odessa, wo die neue Stadtverfassung bereits eingeführt ist, wird die Verwaltung der auf diese Städte Bezug habenden landschaftlichen Angelegenheiten den Stadtdumen übertragen; die allgemeine Duma hat die Rechte und Verpflichtungen der Kreisversammlung und die Administrativ-Duma die der Kreisverwaltung. Der St. Petersburgsche, Moskausche und Odessasche Kreis hat seine von der Stadt abgesonderte Kreisversammlung und Kreisverwaltung (§ 45).

§ 16. Die Wahl der Vertreter des Kreises für die Kreisversammlung wird vollzogen: a. auf der Versammlung der Grundbesitzer des Kreises, b. auf der der städtischen Wähler und c. auf der der Deputirten der Landgemeinden.

§ 17. Den Wahlversammlungen können nicht beiwohnen: a. Personen unter 25 Jahren; b. durch gerichtliches Erkenntniß oder Gemeindeurtheil bescholtene Personen, und c. Ausländer, welche nicht den Eid der russischen Unterthänigkeit geleistet haben.

§ 18. Für Personen weiblichen Geschlechts, für Abwesende und für solche, welche volljährig geworden sind (21 Jahr), aber noch nicht das im vorigen § festgesetzte Alter haben, werden zu den Wahlen mit Vollmachten versehene Personen zugelassen, für Unmündige aber, Minderjährige und unter Vormundschaft Stehende, deren Vormünder und Curatoren, wenn sowohl für jene Bevollmächtigte, als auch für die Vormünder und Curatoren diejenigen Bedingungen existent sind, die hinsichtlich eines gewissen Vermögensbesitzes in den §§ 23 und 28 für die Theilnahme an den Wahlversammlungen festgesetzt worden, und wenn der Zulassung derselben zu diesen Versammlungen nicht die im § 17 bezeichneten Hindernisse entgegenstehen. Ueberdies können Personen weiblichen Geschlechts zu den Wahlen ihre Väter, Ehemänner, Söhne, Schwäger und Brüder selbst in dem Falle bevollmächtigen, wenn für die zu Bevollmächtigenden die oben bezeichneten Bedingungen eines gewissen Vermögensbesitzes nicht vorhanden sind, sobald nur ihrer Zulassung zu den Wahlversammlungen nicht gemäß § 17 Hindernisse entgegenstehen.

Anm. Die in diesem § erwähnten Vollmachten zur Theilnahme an den Wahlen müssen auf dem für Vollmachten verordneten Stempelpapier geschrieben, von dem Vollmachtgeber selbst und zweien Zeugen unterzeichnet und die Unterschriften des Vollmachtgebers von der Polizei oder von der nächsten Obrigkeit oder von dem Friedensschiedsmann (мировой посредникъ) (nach Einführung der Friedensgerichte vom Friedensrichter) beglaubigt sein. Personen, die auf der Versammlung mit auf ordinairem Papier geschriebenen Vollmachten erscheinen, werden erst nach Erlegung der dem Stempelpapier entsprechenden Abgabe zur Versammlung zugelassen.

§ 19. Milde Stiftungen, Wohlthätigkeits-, Lehr-, Industrie- und andere Anstalten, Gesellschaften, Compagnien und Societäten, welche Immobilien besitzen, die das Recht verleihen, an den Wahlen Theil zu nehmen, delegiren unter Beobachtung der im vorhergehenden § festgesetzten Bedingungen Bevollmächtigte ab, die den Wahlversammlungen beizuwohnen haben.

§ 20. Unabgetheilte Söhne können an Stelle ihrer Väter in Vollmacht dieser an den Wahlen Theil nehmen.

§ 21. Personen, welche im Kreise Landestheile auf

Grund gesetzlicher, bereits 2 Jahre vor Beginn der Wahlen und mindestens auf 6 Jahre abgeschlossener Contracte arrendirt haben, können, wenn der Contract wenigstens noch 3 Jahre läuft, an Stelle des Grundbesitzers, von denen sie das Land arrendirt haben, an den Wahlen Theil nehmen, jedoch nur dann, wenn der Grundbesitzer aus irgend einem Grunde nicht persönlich den Wahlversammlungen beiwohnen kann und sein Stimmrecht diesem Arrendator auf Grund einer in der in der Anmerkung zu § 18 angegebenen Weise zu Stande gekommenen Vollmacht überträgt.

§ 22. Niemand kann auf einer Wahlversammlung mehr als 2 Stimmen ausüben, eine nach seiner persönlichen Berechtigung dazu und eine laut Vollmacht.

§ 23. Auf den Wahlversammlungen der Grundbesitzer des Kreises sind stimmberechtigt: a) Personen, welche im Kreise ein Grundstück eigenthümlich besitzen, das die in dem angeschlossenen Verzeichnisse für den Kreis festgesetzte Größe hat; b) Besitzer eines andern Immobils im Kreise im Minimalwerthe von 15,000 Rbl., gleichwie Besitzer von Industrie- oder landwirthschaftlichen Anstalten in demselben Capitalwerthe oder mit einem jährlichen Umsatz von wenigstens 6000 Rbl.; c) auf Grund des § 18—21 Bevollmächtigte der Privatbesitzer, sowie der verschiedenen Anstalten, Gesellschaften, Compagnien und Societäten, die Ländereien oder Vermögen in der sub Punkt a und b dieses § angegebenen Größe besitzen; d) Bevollmächtigte mehrerer Grundbesitzer, sowie mehrerer Anstalten, Gesellschaften, Compagnien und Societäten, die im Kreise Ländereien nicht von der im ersten Punkte angegebenen Größe besitzen, sondern mindestens den zwanzigsten Theil dieser Größe (§ 24 und 25); e) Bevollmächtigte der Geistlichkeit, die im Kreise Kirchenländereien in dem im Art. 462—465 des Swod der Reichsgesetze Bd. X, Th. III, Buch II. und in der Beilage zu Art. 323 des Swod Bd. IX (Ausg. v. 1857) angegebenen Betrage besitzen.

Anm. An den Wahlversammlungen der Grundbesitzer nehmen persönlich oder durch Bevollmächtigte diejenigen Bauern Theil, welche außer ihrem Bauerngrundstücke noch Land in der in Punkt a und d angegebenen Größe eigenthümlich erworben haben.

§ 24. Die in § 23 Pkt. d und e genannten Bevollmächtigten der Grundbesitzer, Anstalten, Gesellschaften, Compagnien, Societäten und Geistlichen werden von diesen auf besondern Vorversammlungen erwählt. Mit Rücksicht auf die lokalen Verhältnisse wird entweder eine allgemeine Versammlung für den ganzen Kreis zusammenberufen, oder es werden nach der Zahl der Stane mehrere Versammlungen gebildet. Sobald hinsichtlich der Wahl der Vertreter die bezügliche Anordnung erfolgt ist, wird die Wahlversammlung von dem Kreis-Adelsmarschall, dem zugleich das Präsidium in derselben zusteht, zusammenberufen.

§ 25. Die Zahl der auf den Vorversammlungen zu erwählenden Bevollmächtigten richtet sich nach der Größe der Ländereien der auf der Versammlung erscheinenden Personen, indem für einen Bevollmächtigten die in § 23 Pkt. a bezeichnete Größe des Landes angenommen wird.

§ 26. Bei der Berechnung der Größe der gemäß § 23 zur Theilnahme an den Wahlversammlungen berechtigenden Grundstücke wird kein Unterschied gemacht, ob dieselben unter der unmittelbaren Verfügung des Besitzers nach dem Eigenthumsrechte stehen, oder ob sie Bauern zur dauernden Nutznießung übergeben oder andern Personen in Arrende vergeben worden sind. Ländereien aber, welche Bauern angekauft haben, sind mit dem Augenblicke des definitiv bestätigten Kaufes aus dem dem Grundbesitzer gehörigen Landcomplex auszuscheiden.

§ 27. Die Zusammenberufung der Wahlversammlungen der Grundbesitzer geschieht, nachdem die Anordnung wegen der Wahl der Vertreter erfolgt ist, durch den Kreis-Adelsmarschall, dem zugleich das Präsidium in denselben zu übertragen ist.

§ 28. An den städtischen Wahlversammlungen nehmen Theil:

a. Personen mit Kaufmannszeugnissen.
b. Besitzer der auf städtischem Grunde belegenen Fabriken und anderer Industrie- oder Handelsanstalten, deren jährlicher Geschäftsumsatz nicht weniger als 6000 R. beträgt.
c. Besitzer von auf städtischem Grunde belegenen Immobilien, die behufs der Steuererhebung in Städten mit mehr als 10,000 Einwohnern wenigstens auf 3000 Rbl., in Städten mit 2000 bis 10,000 Einwohnern wenigstens auf 1000 Rbl. und in den übrigen Städten wenigstens auf 500 Rubel abgeschätzt worden sind.
d. Die gemäß § 18 bis 20 ernannten Bevollmächtigten der Privatbesitzer, verschiedener Anstalten, Gesellschaften, Compagnien und Societäten, die Anstalten oder Immobilien von der in Pkt. b. und c. dieses § bezeichneten Größe besitzen.

§ 29. In den städtischen Wahlversammlungen präsidirt das Stadthaupt.

§ 30. Die Versammlungen zur Wahl der Vertreter für die Landgemeinden werden aus Wählern gebildet, die von den Gemeinde-Versammlungen aus ihrer Mitte dazu bestimmt worden. Die Zahl solcher Wähler darf nicht mehr als ein Drittel derjenigen Personen, die gesetzlich an den Gemeinde-Versammlungen Theil nehmen dürfen, betragen; außerdem muß sich unter den Wählern jeder Landgemeinde mindestens ein Vorstand befinden.

§. 31. Auf Anordnung der Gouvernements-Regierung werden für jeden Kreis mehrere Wahlversammlungen für die Landgemeinden angeordnet. Die Zahl dieser Versammlungen richtet sich nach den Friedensrichter-Districten oder, wenn solches nach den örtlichen Verhältnissen unzulässig erscheint, nach den Stanen. Jede dieser aus Wählern der Landgemeinden gebildeten Versammlungen wählt gemeinschaftlich, ohne Unterscheidung von Ressorts, sämmtliche auf den District fallende Vertreter.

§ 32. Bis zur Einsetzung der Friedensrichter haben die Fridensschiedsmänner die Wahlversammlungen der Landgemeinden zu eröffnen, die Wähler zur Wahl ihres Präsidenten aufzufordern, diesen zu bestätigen und alle bei der Wahl der Vertreter aufstoßenden Zweifel zu entscheiden.

§ 33. Um die Zahl der Vertreter bestimmen zu können, welche in jedem Kreise auf den Wahlversammlungen der Grundbesitzer, der Städte und der Landgemeinden (§ 23, 28 und 30) zu erwählen sind, ist in Erwägung zu ziehen: die Zahl der Grundbesitzer, der Betrag des denselben gehörigen urbaren Landes, die Zahl der Einwohner der Städte, die Anzahl und der Werth der städtischen Immobilien, die Anzahl der Landgemeinden, die Zahl ihrer Bevölkerung und der Betrag der den Landgemeinden zugetheilten Ländereien. In solcher Grundlage wird nach dem hier angeschlossenen Verzeichnisse die Zahl der Vertreter für jeden Kreis festgesetzt.

§ 34. Wenn auf einer Versammlung die Zahl der Wähler geringer ist als die Zahl der zu erwählenden Vertreter (§ 33), so finden keine Wahlen statt; es gelten in solchem Falle die anwesenden Wähler als Vertreter und ist hierüber gleichzeitig mit der Unterschrift aller ein Protocoll aufzunehmen.

§ 35. Zu Vertretern können in der in § 33 angegebenen Anzahl gewählt werden:

a. von der Versammlung der Grundbesitzer im Kreise die in § 23 bezeichneten Glieder derselben;
b. von der städt. Versammlung die in § 23 bezeichneten Glieder derselben und diejenigen Grundbesitzer, welche das Recht haben, an den städtischen Wahlversammlungen Theil zu nehmen.
c. von den Wahlversammlungen der Landgemeinden die Theilnehmer derselben, Glieder der Wahlversammlungen der Grundbesitzer und örtliche rechtgläubige Kirchspielsgeistliche und Kirchenbeamte.

§ 36. Zu Vertretern können nicht gewählt werden: die örtlichen Civil-Gouverneure, Vice-Gouverneure, die Glieder der Gouvernements-Regierungen, die Gouvernements- und Kreis-Procureure und Anwälde und die Beamten der örtlichen Polizei.

§ 37. Die Prüfung der Zahl der Vertreter, sowie dessen, daß die Wahl gesetzlich und wirklich stattgefunden, ist Pflicht der Provinzial-Versammlung selbst.

§ 38. Die Vertreter werden auf je drei Jahre gewählt in Zeiträumen, die der Minister des Innern nach einer besondern Classification der Gouvernements festzusetzen hat.

§ 39. Den Vertretern werden keine Dienstrechte und Gehalte verliehen.

§ 40. Außer den in vorstehender Ordnung erwählten Vertretern gehören zu den Provinzial-Versammlungen derjenigen Kreise, in welchen sich Domaine- und Appanage-Ländereien, die nicht den Bauern zur dauernden Nutznießung zugewiesen worden sind, befinden, Glieder des Domainen- und Appanagen-Ressorts nach der Bestimmung der resp. Obrigkeit.

§ 41. Nehmen die Domaine- und Appanage-Besitzlichkeiten weniger als den vierten Theil des gesammten Grund und Bodens im Kreise ein, so wird zu der Provinzial-Versammlung ein Glied des Domainen-Ressorts oder eins des Appanagen-Ressorts oder je eines von beiden ernannt, wenn im Kreise sowol Reichs- als auch Appanage-Besitzlichkeiten vorhanden sind; wenn aber diese Besitzlichkeiten mehr als ein Viertel und bis zur Hälfte des gesammten Grund und Bodens ausmachen, so können zwei Glieder und wenn mehr als die Hälfte auch drei bestimmt werden.

§ 42. Damit eine Provinzial-Versammlung gesetzlich giltig sei, muß mindestens ein Drittel aller die Versammlung bildenden Vertreter gegenwärtig sein, und in keinem Falle weniger als 10.

§ 43. In der Kreis-Provinzial-Versammlung präsidirt der Kreis-Adelsmarschall.

§ 44. Zur Geschäftsführung während der Dauer der Session wählt die Kreis-Provinzial-Versammlung aus ihrer Mitte einen Secretairen.

§ 45. Die allgemeine Stadtduma in St. Petersburg, Moskau und Odessa und die Provinzial-Versammlung der Kreise dieser Städte können auf Wunsch ihrer Präsidenten (beider oder eines) gemeinschaftliche Sessionen abhalten: in St. Petersburg und Moskau mit Genehmigung der Gouvernements-Chefs und in Odessa mit der des örtlichen General-Gouverneurs. In solchen gemeinschaftlichen Sessionen präsidirt das Stadthaupt. Wenn mit dem Beschluß der Majorität einer solchen gemeinschaftlichen Session die Majorität der Glieder entweder der Duma oder der Provinzial-Versammlung nicht einverstanden ist, so gelangt die betreffende Angelegenheit an die Gouvern.-Provinzial-Versammlung zur Entscheidung (§ 15).

§ 46. Die Kreisverwaltung (уѣздная земская управа) besteht aus dem Präses und 2 Gliedern, welche auf 3 Jahre von der Provinzial-Versammlung des Kreises aus ihrer Mitte erwählt werden. Die Versammlungen können, wenn sie solches für nothwendig finden, die Zahl der Verwaltungsglieder bis 6 vermehren.

§ 47. Zu Gliedern der Verwaltung dürfen nicht die in § 18 und 21 genannten Personen, ferner Glieder der Justizbehörden (ausgenommen Friedensrichter), Beamte der örtlichen Kameralhöfe und Kreisrenteien und Personen geistlichen Standes gewählt werden. Andere Beamte können nur mit Genehmigung ihrer Vorgesetzten Glieder der Kreisverwaltung werden.

§ 48. Der von der Provinzial-Versammlung erwählte Präses der Kreisverwaltung (§ 46) wird in solchem Amte vom Gouvernements-Chef bestätigt. Während der Abwesenheit des Präses vertritt seine Stelle eines der Glieder der Verwaltung, gleichfalls mit Bestätigung des Gouvernements-Chefs.

§ 49. Die Festsetzung eines Gehaltes für den Präses und die Glieder der Kreisverwaltung hängt von der Kreis-Provinzial-Versammlung ab.

§ 50. Die Gouvernements-Provinzial-Institutionen sind: die Gouvernements-Provinzial-Versammlung (губернское земское собранiе) und die Gouvernements-Verwaltung (губернская земская управа).

§ 51. Die Provinzial-Versammlung des Gouvernements besteht aus den von den Kreis-Provinzial-Versammlungen auf 3 Jahre gewählten Vertretern.

§ 52. Die Zahl der Gouvernements-Vertreter aus jedem Kreise richtet sich nach der der Vertreter auf den Kreis-Provinzial-Versammlungen, in Grundlage des dem § 33 beigefügten Verzeichnisses. In den St. Petersburgschen, Moskauschen und Chersonschen Gouvern.-Provinzial-Versammlungen nehmen die von den Stadtdumen in St. Petersburg, Moskau und Odessa in der in demselben Verzeichnisse bestimmten Zahl erwählten Vertreter Theil.

§ 53. In den Gouvernements-Provinzial-Versammlungen präsidirt der Gouvernements-Adelsmarschall, wenn Seine Majestät der Kaiser nicht selbst einen Präsidenten ernennt.

§ 54. Die Bestimmungen über den gesetzlichen Bestand der Kreis-Versammlungen und über die Ernennung des Secretairs (§ 42 und 44) erstrecken sich auch auf die Gouvernements-Versammlungen.

§ 55. Der Gouvernements-Versammlung wohnen mit den Rechten eines Gliedes die Dirigirenden des örtlichen Domainenhofes und des örtlichen Appanagen-Comptoirs bei.

Anmerkung 1. Wenn in einem Gouvernement, wo Reichsbesitzlichkeiten vorhanden sind, kein Domainenhof besteht, so kann der Domainenminister für die Gouvernements-Provinzial-Versammlung ein Glied des Domainen-Ressorts ernennen.

Anmerkung 2. Wenn sich in dem Gouvernement kein Appanagen-Comptoir befindet, oder die im Gouvernement vorhandenen Appanagen-Güter dem Appanagen-

Comptoir eines andern Gouvernements untergeordnet sind, so kann das Appanagen-Departement für die Gouvernements-Provinzial-Versammlung ein Glied des Appanagen-Ressorts ernennen.

§ 56. Die Gouvernements-Verwaltung besteht aus dem Präses und 6 Gliedern, die von der Gouvernements-Provinzial-Versammlung auf 3 Jahre aus ihrer Mitte mit Beobachtung der in § 47 enthaltenen Bestimmungen gewählt werden. Der erwählte Präses wird von dem Minister des Innern im Amte bestätigt. Während der Abwesenheit des Präses vertritt seine Stelle ein Glied der Verwaltung, gleichfalls mit Bestätigung des Ministers des Innern.

§ 57. Die Festsetzung eines Gehaltes für den Präses und die Glieder der Gouvernements-Verwaltung hängt von dem Ermessen der Gouvernements-Provinzial-Versammlung ab.

§ 58. Die für den Unterhalt der Kanzellei der Verwaltungen erforderlichen Summen bestimmt die Provinzial-Versammlung, die Zusammensetzung der Kanzellei aber die Verwaltung selbst.

Anmerkung. Die Ordnung der Einberufung der Wahlversammlungen, der Zusammenstellung der Wahllisten und die Bewerkstelligung der Wahlen bestimmen mit Einhaltung der obigen Grundsätze besondere Regeln über die Eröffnung der Provinzial-Institutionen.

§ 59. Den Provinzial-Versammlungen ist es überlassen, außer dem Präses und den Gliedern der bezeichneten Verwaltungen aus ihrer Mitte auch Bevollmächtigte für die Verwaltung der der Landschaft gehörigen Immobilien, Anstalten und Institute und überhaupt für die Ausführung der Aufträge der Provinzial-Versammlung zu erwählen.

§ 60. Die Gouv.- und Kreis-Verwaltungen können mit Zustimmung der Provinzial-Versammlungen für die ihnen zugewiesenen Angelegenheiten zur beständigen Beschäftigung, sowie zur Ausführung zeitweiliger Aufträge Privatpersonen hinzuziehen und ihnen laut Uebereinkunft dafür Remuneration aus den hiefür im Budget ausgeworfenen Summen zubilligen.

Cap. III.

Competenzgegenstände und Competenzumfang der Provinzialinstitutionen.

§ 61. Die Gouvernements-Provinzialinstitutionen verwalten die in § 2 dieser Verordnung genannten ländlichen Angelegenheiten, welche auf das ganze Gouvernement oder auf mehrere Kreise Bezug haben.

§ 62. Unabhängig von diesen liegt den Gouvernements-Provinzial-Institutionen noch besonders ob:

I. Die Zutheilung der öffentlichen Gebäude, Baulichkeiten, Wege, Präſtanden und Anstalten der allgemeinen Fürsorge an das ganze Gouvernement oder an einen einzelnen Kreis, und die Abänderung solcher Vertheilung.

II. Angelegenheiten wegen Eröffnung neuer Jahrmärkte und wegen Versetzung oder Aenderung der Zeit bestehender Jahrmärkte.

III. Angelegenheiten wegen Eröffnung neuer Landungsplätze auf schiffbaren Flüssen und wegen Verlegung bestehender.

IV. Die durch den Gouvernements-Chef erfolgende Vorstellung darüber, daß aus gewichtigen Gründen einzelne Wegeeinrichtungen oder ganze Wege den Staatseinrichtungen zugezählt werden.

V. Anordnungen in Betreff der gegenseitigen ländlichen Immobilien-Feuer-Assecuranz.

VI. Repartition solcher Reichssteuersummen auf die Kreise, deren Vertheilung gesetzlich oder gemäß besondern Allerhöchst bestätigten Anordnungen der Staatsregierung den Provinzialinstitutionen obliegt.

VII. Beprüfung und Entscheidung von Bedenken, die bei der Bestätigung der Veranschlagungen und Repartitionen der Kreissteuern entstehen.

VIII. Beprüfung der wider die Provinzial-Verwaltungen angebrachten Klagen.

§ 63. Die Kreis-Provinzialinstitutionen verwalten die ländlichen Angelegenheiten (§ 2 der Ver.), welche sich auf den betreffenden einzelnen Kreis beziehen.

§ 64. Zur Competenz dieser Kreisinstitutionen gehört außerdem:

I. Repartitionen solcher Reichs- und Gouvernementssteuern im Kreise, deren Vertheilung gesetzlich oder gemäß einer Anordnung der Staatsregierung den Kreisinstitutionen obliegt.

II. Anfertigung der für das Gouvernements-Budget erforderlichen einleitenden Verschläge über den Betrag der Gouvernements-Präſtanden und wie solche im Kreise abzulassen sind, und Vorstellung solcher Verschläge an die Gouvernements-Verwaltung.

III. Vorstellung lokaler Auskünfte und Gutachten über wirthschaftliche Gegenstände an die Gouvernements-Institutionen.

IV. Genehmigung zur Eröffnung von Handelsstellen und Märkten.

V. Umwandlung der Dorf- und Feldwege in Kreiswege und der Kreiswege in Dorfwege; Abänderung der Richtung der Wege im Kreise.

VI. Erhaltung der Leinpfade; Vorstellung an den Gouvernements-Chef darüber, daß aus gewichtigen Gründen die Erhaltung der Leinpfade der Krone zugewiesen werden möge.

VII. Lokale Anodnung und Beaufsichtigung im Kreise hinsichtlich der Einrichtung der Wegeverbindungen des Gouvernements, hinsichtlich der Aufbringung der den Gouvernements-Präſtanden zugewiesenen Emolumente der Verwaltungen und hinsichtlich der gegenseitigen Assecuranz gemäß den Verfügungen der Gouvernements-Verwaltung; Vorstellung der Rechenschaft in Betreff dieser Gegenstände an die Gouv.-Verwaltung (§ 72).

§ 65. Zu den Verpflichtungen der Provinzialinstitutionen gemäß § 2, 61—64 dieser Verord. gehört und zwar zu den der Provinzial-Versammlungen: die anordnende Gewalt und die allgemeine Aufsicht über den Fortgang der Angelegenheiten, und zu den der Provinzial-Verwaltungen: die ausführende Gewalt und überhaupt die nähere Verwaltung der bezüglichen Angelegenheiten.

§ 66. Die Gouvernem.-Provinzial-Versammlungen können für alle örtlichen Landesinstitutionen des Gouvernements obligatorische Verfügungen erlassen und die Kreis-Provinzial-Versammlungen ihrerseits den Kreisverwaltungen ihrer Kreise und den ihnen untergebenen Personen, namentlich über die Art und Weise der Erfüllung der Verfügungen der Gouvernements-Versammlungen Instructionen ertheilen; es dürfen jedoch 1. diese Verfügungen und Instructionen in keinem Falle den Kreis der den Provinzialinstitutionen verliehenen Gegenstände überschreiten, und 2. in keiner Beziehung den bestehenden allgemeinen Gesetzen und dieser Verordnung widersprechen.

§ 67. Die Gouvernements-Versammlungen dürfen den Verwaltungen die Genehmigung ertheilen, in unvorhergesehenen und unaufschiebbaren Fällen vom Budget abzuweichen, müssen aber zugleich das Maaß solcher Ermächtigung bestimmen.

§ 68. Zur Competenz der Gouvernements-Versammlungen gehören besonders

Die Beprüfung und Bestätigung der Veranschlagungen für das Gouvernement und die Repartition der Geld- und Naturalpräßtanden, die Anfertigung des Budgets;

Die Genehmigung zum Ankauf oder Verkauf von Immobilien der Landschaft;

Die Verfügung über landschaftliche Kapitalien des Gouvernements;

Die Bildung neuer beständiger Kapitalien für Bedürfnisse der Gouvernements-Landschaft, außer den der Landschaft gehörigen Kapitalien für die allgemeine Fürsorge, für die Volksverpflegung und für die gegenseitige Assecuranz;

Die Bewilligung von Anleihen für Zwecke der Gouvernements-Landschaft; die Genehmigung zur temporairen Entnahme von Summen aus den Kapitalien der Gouv.-Landschaft, welche einen bestimmten Zweck haben;

Die Umbenennung von Nebenwegen in Gouvernementsstraßen und letztere in Nebenwege; die Abänderung des Courses der Gouvernementswege;

Die Feststellung neuer Steuern für Bedürfnisse des Gouvernements;

Die Feststellung von Steuern für die Benutzung von Wegen, Brücken und Ueberfahrten;

Die Anordnung zu Ausstellungen örtlicher Producte zum Zweck der Hebung der lokalen Industrie;

Die Beprüfung der der höhern Staatsregierung auf deren Verlangen oder auf Bitte der Verwaltungen und Glieder der Versammlung einzusendenden Gutachten und Auskünfte; die durch den Gouvernements-Chef zur Bestätigung der höhern Staatsregierung vorzustellenden Projecte wegen Errichtung von Gouv.-Provinzial-Banken, sowie Gutachten über Gegenstände des Handels, des Ackerbaues und der Industrie in solchen Fällen, wo die von der Provinzial-Versammlung für nützlich erkannten Maßregeln den ihr zugewiesenen Competenzkreis überschreiten;

Die Autorisation der Gouvernements-Verwaltungen und Entscheidung über entstandenen Zweifel oder über besonders wichtige Fragen;

Die Durchsicht von Klagen über die Gouvernements-Landesverwaltungen;

Die Bestätigung der Rechenschaftsablegung über die Landwirthschaft;

Die Leitung der Wahl des Präses und der Glieder der Gouvernements-Landesverwaltung und die Bewilligung von Summen zum Unterhalt derselben; die Prüfung der Wahlen der Gouvernements-Vertreter.

§ 69. Zu den Verpflichtungen der Gouvernements-Verwaltung gehört außer der Erfüllung der Verfügungen der Gouvern.-Versammlung und der unter der Leitung der Gouv.-Provinzial-Versammlungen erfolgenden Verwaltung des Vermögens der Landschaft und überhaupt der Landwirthschaft des Gouvernements noch: die Anfertigung der Anschläge, Repartition und Rechenschaften, die Vorbereitung aller für die Versammlung erforderlichen Auskünfte und Beschlüsse; die Aufsicht über das Einfließen der Einkünfte; die Vorausgebung der Gouvernements-Landessummen; die Einleitung von Klagen in Vermögenssachen der Landschaft unter Controlle der Provinzial-Versammlung und die Durchsicht der Klagen über die Kreislandesverwaltungen.

§ 70. Die Kreis-Provinzial-Versammlungen haben in wirthschaftlicher Beziehung im Kreise dieselben Verpflichtungen, wie die Gouvernements-Versammlungen im Gouvernement, mit Ausnahme der in § 62 bezeichneten Gegenstände.

§ 71 Die Gouvernements- und Kreis-Versammlungen wählen zur Prüfung der Rechenschaftsablegungen aus ihrer Mitte besondere Revisions-Commissionen, deren Gutachten zur Bestätigung der Versammlung gelangen (§ 113).

§ 72. Die Verpflichtungen der Kreis-Landesverwaltungen im Kreise sind dieselben wie die der Gouvernements-Verwaltungen im Gouvernement. Außerdem haben sie die im § 64 Pkt. VII. gedachten Aufträge der Gouvernements-Verwaltung zu erfüllen.

§ 73. Die Provinzial-Versammlungen und Verwaltungen haben streng die Grenzen der den Provinzialinstitutionen überwiesenen Competenzen einzuhalten (§ 37).

§ 74. Die Landesverwaltungen dürfen außer dem von den Versammlungen bewilligten keine neuen Steuern und Präßtanden einführen und haben überhaupt nicht das Recht, ohne besondere Genehmigung der Versammlung (§ 67) von den Seitens der Versammlung festgestellten Anschlägen und Repartitionen abzuweichen. Falls unaufschiebbar nothwendige, in den Anschlägen nicht vorhergesehene Ausgaben zu bewerkstelligen sind, haben die Verwaltungen dazu die Ersparnisse von den veranschlagten Summen zu verwenden, ohne die in dem Anschlage für sämmtliche Ausgaben assignirten Summen zu überschreiten.

§ 75. Die Provinzial-Versammlungen und Verwaltungen dürfen nicht ohne Bestätigung der lokalen oder höheren Staatsregierung solche ihre Anordnungen in Erfüllung setzen, welche Gesetzen nach einer Bestätigung bedürfen (§ 90 und 91).

Cap. IV.

Geschäftsordnung der Provinzialinstitutionen.

§ 76. Die Kreis- und Gouvernements-Versammlungen treten jährlich ein Mal zusammen, erstere spätestens bis zum September und letztere spätestens bis zum Decemb.

§ 77. Für die Sitzungen der Kreis-Versammlungen werden 10 und für die der Gouvernements-Versammlungen 12 Tage festgesetzt.

§ 78. Die Sitzungen dieser Versammlungen können, falls es nothwendig ist und die Versammlungen selbst solches wünschen, auch länger als in § 77 angegeben worden dauern, und zwar die Gouvernements-Versammlungen mit Genehmigung des Ministers des Innern und die Kreis-Versammlungen mit der des Gouv.-Chefs.

§ 79. Falls es nothwendig ist, kann der Minister des Innern auch ausserordentliche Sitzungen der Versammlungen bewilligen.

§ 80. Die rechtzeitige Berufung und Eröffnung der Versammlungen liegt unter Bestätigung des Gouvernements-Chefs den Landesverwaltungen ob.

§ 81. Die Eröffnung und Schließung der Gouvern.-Versammlungen geschieht persönlich durch den Gouv.-Chef und die der Kreis-Versammlungen durch den Kreis-Adelsmarschall.

§ 82. Die Mitglieder der Versammlungen haben vor Antretung ihrer Verpflichtungen den durch die allgemeinen Gesetze verordneten Diensteid zu leisten.

§ 83. Die Provinzial-Versammlungen schreiten zur Berathung über die ihrer Competenz unterliegenden Angelegenheiten: in Folge von Vorlagen Seitens des Präsidenten oder der Mitglieder, von Vorstellungen der Landesverwaltungen, von Anträgen und Requisition der Regierungs- oder Gemeindeinstitute, und von Klagen und Bitten von Privatpersonen.

§ 84. Die Aufsicht über die Geschäftsordnung und die Leitung des Geschäftsganges auf den Versammlungen steht den Präsidenten zu.

§ 85. Die Beschlüsse der Versammlung haben nur dann Gesetzeskraft, wenn gemäß § 42 wenigstens ein Drittel aller zur Versammlung gehörigen Vertreter und jedenfalls nicht weniger als 10 anwesend waren.

§ 86. Niemand hat in der Versammlung mehr als ein Stimme.

§ 87. Das Simmrecht auf der Versammlung ist ein persönliches und kann daher nicht übertragen werden.

§ 88. Bei Wahlen und Beschlüssen über Entfernung vom Amte oder Gerichtsübergabe von Gliedern der Provinzialinstitutionen findet geheime, in allen übrigen Angelegenheiten öffentliche Stimmabgabe statt. Die Ordnung der Stimmabgabe in dem einen und andern Falle wird von der Versammlung selbst festgesetzt.

§ 89. Die Beschlüsse der Versammlung werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

§ 90. Nachstehende Beschlüsse der Provinzial-Versammlungen unterliegen der Bestätigung des Gouv.-Chefs:
über die Ausführung der Anschläge und Repartitionen;
„ „ Eintheilung der Wege in Gouvernements- und Kreiswege;
„ „ Umbenennung der Kreiswege in Nebenwege;
„ „ Aenderung der Richtung eines Weges;
„ „ Ausstellungen örtlicher Producte;
„ „ Suspension der Glieder der Landesverwaltung vom Amte.

§ 91. Bei Beprüfung der Anschläge und Repartitionen überzeugt sich der Gouv.-Chef: 1. ob in den Anschlägen nicht Ausgaben hineingebracht sind, welche den gesetzlichen Bestimmungen widersprechen; 2. ob alle Präſtanden, zu welchen die Landschaft gesetzlich verpflichtet ist, brücksichtigt worden sind; 3. ob nicht gesetzlich eximirte Objecte eine Auflage an Steuern oder Naturalpräſtanden erfahren haben; 4. ob nicht die Kronsbesitzlichkeiten im Vergleich zu den übrigen höher belastet worden sind; 5. ob die Einnahmen und Steuern die Ausgaben, zu welchen die Landschaft verpflichtet ist, decken.

§ 92. Der Bestätigung des Ministers des Innern unterliegen folgende Beschlüsse der Versammlung:
über Anleihen, welche den zweijährigen Betrag der Landessteuer übersteigen;
über Umbenennung von Gouvernements-Straßen in Nebenwege;
über Steuern für die Benutzung der Wegeverbindungen der Landschaft;
über die Eröffnung von Jahrmärkten, die länger als 14 Tage dauern sollen, und über die Versetzung oder Aenderung der Zeiten für bestehende Jahrmärkte;
über Versetzung bestehender Landungsplätze;
über die Eintheilung des Vermögens u. der Anstalten der allgemeinen Fürsorge in Gouv.- und Kreisanstalten.

§ 93. Alle Beschlüsse der Versammlungen werden sofort dem Gouv.-Chef mitgetheilt; die im § 92 benannten gelangen an den Minister d. J.

§ 94. Der Gouv.-Chef hat seine Nichtübereinstimmung mit einem der in § 90 bezeichneten Beschlusse der Versammlung oder seine Zustimmung der betreffenden Landesversammlung im Laufe von 7 Tagen, gerechnet vom Tage des Empfanges dieser Beschlüsse, mitzutheilen; seine Resolutionen über die Kreisanschläge und Repartitionen, die der Gouv.-Chef direct aus der Kreisversammlung erhält, theilt er der Gouvernements-Versammlung bei Eröffnung dieser mit. Wenn die bezeichneten Kundgebungen in der angebenen Frist nicht erfolgten, so gelten die Beschlüsse als vom Gouv.-Chef gebilligt.

§ 95. Falls der Gouv.-Chef gegen einen Beschluß der Provinzial-Versammlung Einsprache erhebt, so beprüft die Versammlung genau diej. Umstände, welche die Einsprache veranlaßt haben, und faßt einen definitiven Beschluß, von welchem eine Abschrift dem Gouvernements-Chef mitzutheilen ist.

§ 96. Ein solcher zweiter Beschluß der Provinzial-Versammlung ist gesetzeskräftig und wird in Erfüllung gesetzt; der Gouv.-Chef ist jedoch berechtigt, unter eigener Verantwortung die Erfüllung solcher Beschlüsse zu inhibiren, welche er für ungesetzlich hält; er muß im Laufe von 7 Tagen, gerechnet vom Tage des Empfanges des 2. Beschlusses, darüber die Versammlung oder die Landesverwaltung (wenn die Versammlung bereits auseinander gegangen ist) benachrichtigen und sodann die ganze Angelegenheit dem Dirigirenden Senate zur Entscheidung vorstellen und gleichzeitig dem Minister des Innern Bericht erstatten.

§ 97. Der Minister des Innern hat seine Nichtübereinstimmung mit einem der in § 92 bezeichneten Beschlüsse oder seine Zustimmung im Laufe von 2 Monaten, gerechnet vom Tage des Beschlusses, zu erkennen zu geben. Falls der Minister nicht einverstanden ist, so benachrichtigt er darüber die betreffende Landesverwaltung, worauf die Gouv.-Versammlung die Angelegenheit auf ihrer nächsten Session beprüft. Eine Abschrift ihres 2. Beschlusses wird vor dessen Erfüllung von der Gouv.-Versammlung dem Minister übersandt, welcher, falls er auch dann nicht einverstanden ist, die Sache zur Entscheidung des Dirigirenden Senats bringt.

§ 98. Alle Beschlüsse der Provinzial-Versammlungen werden zum Journal gebracht und dieses von dem Präsidenten und dem Secretairen, den Gliedern der Landesverwaltung und allen anwesenden Mitgliedern der Versammlung unterschrieben.

§ 99. Die Landesverwaltungen halten durch das ganze Jahr ihre Sitzungen. Zur Erledigung von Angelegenheiten, die eine collegialische Beprüfung erheischen, können die Verwaltungsglieder unter sich nach Uebereinkunft eine gewisse Reihenfolge einführen; in Betreff der übrigen, in voller Sitzung zu berathenden Angelegenheiten ruft das residirende Glied die übrigen zusammen, und der Beschluß erfolgt nach Stimmenmehrheit. Die auf die Einsammlung von Auskünften, auf die Vorbereitung einer Angelegenheit zum Vortrage und andere ähnliche Verhandlungen bezüglichen Anordnungen stehen dem Präses zu.

§ 100. Die Regeln für die Geschäftsordnung auf den Provinzial-Versammlungen hat vorläufig der Minister des Innern festzusetzen. Die Gouv.-Versammlung ist berechtigt, wegen Abänderung oder Ergänzung diese Regeln dem Minister zur Entscheidung vorzustellen.

§ 101. Die Landesverwaltungen sind berechtigt, mit

Zustimmung der Provinzial-Versammlung jedes der Landschaft obliegende Prästandum zum Besten des Militair- oder Civilressorts, für welches in dem Anschlage eine bestimmte Geldsumme ausgeworfen worden, nach vorheriger Uebereinkunft mit dem resp. Ressort oder der resp. Obrigkeit durch Ausreichung derjenigen Summe abzulösen, welche zu solchem Behufe vereinbart wurde; dieselbe darf jedoch die im Anschlage bestimmte nicht übersteigen; in solchem Falle ist die Landschaft, ohne eine Rechenschaft über die Verausgabung der ausgereichten Summe zu fordern, zu keiner weitern Ablassung für denselben Gegenstand verpflichtet.

§ 102. Die wirthschaftlichen Operationen für die Bedürfnisse der Landschaft werden entweder durch torgmäßige Anmiethung und Lieferung oder durch Commissionaire oder endlich unmittelbar auf ökonomischem Wege Seitens der Landesverwaltung ausgeführt.

§ 103. Die Provinzial-Versammlungen können bei Bestätigung der allgemeinen Anschläge zugleich auch die Art und Weise der wirthschaftlichen Operation bestimmen; falls aber die Versammlung hierüber keine Bestimmung getroffen hat, so hängt die Wahl des bezüglichen Modus von der Landesverwaltung ab.

§ 104. Die Torge werden entweder in der Kreis- oder Gouv.-Landesverwaltung abgehalten, je nach der Bestimmung der Provinzial-Versammlung oder, wenn diese nicht erfolgt ist, nach der der Verwaltung, und sodann auf gesetzlicher Grundlage von der den Torg abhaltenden Verwaltung bestätigt oder zurückgewiesen. Dieselbe Verwaltung schließt auch auf Grund der Torge die Contracte ab.

§ 105. Die von der Verwaltung abgeschlossenen Contracte sind für die Gouvernements- oder Kreislandschaft verbindlich und begründen eine pecuniäre Verantwortlichkeit der Landschaft.

§ 106. Die baaren und in zinstragenden Papieren angelegten Summen und Capitalien der Landschaft werden bei den Kreisrenteien aufbewahrt.

Anm. Der Betrag und die Art und Weise der Salorirung der Kreisrenteien für die Aufbewahrung und Auszahlung der Gelder der Landschaft und für die Rechnungsführung setzt die Provinzial-Versammlung fest in Gemäßheit der von dem Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzminister gegebenen Bestimmungen.

§ 107. Die Kreisrenteien bewerkstelligen aus den Summen der Werthpapiere der Gouv.-Landschaft Zahlungen und Ablassungen auf Verlangen der Gouv.-Verwaltung und aus den der Kreislandschaft auf Verlangen der Kreisverwaltung.

§ 108. Die weitern Bestimmungen für das Wesen und die Ordnung der Thätigkeit der Provinzialinstitutionen werden durch besondere Statuten über die Landesprästanden, über Wegecommunicationen, über das Bauwesen, über die allgemeine Fürsorge, über die Volksverpflegung und über die gegenseitige Assecuranz, sowie durch die allgemeinen Gesetze über Abgaben und Prästanden und auf sonstige Gesetzesbestimmungen festgestellt; — für die Anfertigung der landschaftlichen Budjets, Anschläge und Repartionen dienen die hier angeschlossenen Regeln zur Richtschnur.

Anm. Wieweit die bestehenden Verordnungen über Landesprästanden, Volksverpflegung und allgemeine Fürsorge mit der Organisation der Provinzialinstitutionen zu vereinbaren sind, darüber treffen besondere, bis zur gründlichen Revision dieser Verordnungen temporair giltigen Regeln Bestimmung.

Cap. V.

Rechenschaftsablegung und Verantwortlichkeit der Provinzialinstitutionen.

§ 109. Zur Handhabe für die Landesverwaltungen bei der Rechenschaftsablegung über Gelder der Landschaft geben die Provinzialversammlungen besondere Instructionen, unter Anwendung der hiezu ertheilt werdenden Schemata; für etwaige von diesen Schematas stattgehabte Abweichungen ist die Bestätigung des Ministers des Innern zu erwirken.

§ 110. Außer der Rechenschaftsablegung über Geldsummen fertigen die Landesverwaltungen am Schlusse jeden Jahres Rechenschaften an: 1) über die im Laufe des Jahres aus den Landessummen bewerkstelligten wirthschaftlichen Operationen; 2) über den Bestand des Vermögens der Landschaft; 3) über den Zustand der unter ihrer Verwaltung stehenden Anstalten; 4) über den Betrag und die Vertheilung der im Laufe des Jahres geleisteten Naturalprästanden, und 5) überhaupt über alle Operationen, welche nicht in den gedachten Rechenschaften Platz gefunden haben.

§ 111. Die Landesverwaltungen setzen ihrerseits mit Bestätigung der Provinzialversammlungen Regeln und Termine für die Rechenschaften der ihnen untergeordneten Personen fest und revidiren diese Rechenschaften.

§ 112. Die Anschläge, Repartitionen und Jahresrechenschaften der Landesverwaltungen sind in den Gouv.-Zeitungen und außerdem separat zur Vertheilung unter die Glieder der Provinzial-Versammlung vor Eröffnung der Sessionen abzudrucken.

§ 113. Die Rechenschaften der Landesverwaltungen unterliegen der Beprüfung und allendlichen Bestätigung der Provinzialversammlungen. Die Kreisversammlungen bestätigen nur diejenigen Rechenschaften der Kreisverwaltungen, welche die der unmittelbaren Competenz der Kreisversammlungen anheimgegebenen wirthschaftlichen Gegenstände des Kreises betreffen. Das Resultat der Revision ist zu publiciren.

§ 114. Die Controle der Thätigkeit der Landesverwaltungen in Folge von Klagen, Anschuldigungen und Verlangen der Staatsregierung, sowie in Folge von Revisionen der Rechenschaften und die Ueberweisung des Befundes an die Gerichtsbehörden zur Durchsicht gebührt der Gouv.-Versammlung.

§ 115. Die Gouv.-Versammlung darf außer der Controle der Thätigkeit der Verwaltungen auf Grund der Akten und Documente die Glieder der Verwaltungen auch zur Erklärung auffordern und, wenn sie es für nothwendig findet, durch besonders dazu erwählte Personen Lokaluntersuchungen veranstalten. Die Ausführung der Beschlüsse der Versammlung in Betreff einer zu veranstaltenden Untersuchung und der auf die bewerkstelligte Untersuchung gegründeten Beschlüsse liegt der Gouv.-Verwaltung ob.

§ 116. Die Verantwortlichkeit der den Landesverwaltungen untergebenen Beamten in Betreff ihrer Dienst-

thätigkeit wird von ersteren selbst festgestellt, die Entscheidung aber wegen Gerichtsübergabe des Präses und der Glieder der Landes-Verwaltungen steht der Gouv.-Versammlung zu.

§ 117. Die Glieder der Landes-Verwaltungen können nicht anders als auf Verfügung des dirig. Senats definitiv vom Amte entfernt werden; sie dürfen aber auf Grund eines vom Gouv.-Chef bestätigten Beschlusses der Gouv.-Versammlung suspendirt werden.

§ 118. Klagen der Regierungs- und Communal-Institutionen über Beschlüsse der Versammlungen: 1. betreffend Gegenstände, die nicht zu ihrer Competenz gehören und ihren Competenzkreis überschreiten, und 2. über solche, welche eine criminell zu verfolgende Gesetzesverletzung enthalten — sind vom dirig. Senat zu beprüfen.

§ 119. Privatpersonen, Communen und Institute klagen wegen Verletzung ihrer Privatrechte Seitens der Provinzial-Institutionen auf Grundlage der allgemeinen Gesetze.

§ 120. Die den Landesverwaltungen untergebenen Beamten unterliegen für Dienstvergehen, die eine Criminalstrafe nach sich ziehen, gleich den im Staatsdienst stehenden Personen der Verantwortlichkeit nur auf Grund einer Untersuchung und eines Urtheils.

Beilage zu § 23 Pkt. a.

Verzeichniß

der Landbeträge, welche zur Wahl von Vertretern für die Kreisversammlungen berechtigen.

Gouvernement.	
1. Wladimir	250 Dess.
2. Wologda	
Wologda und Gräsowetz	250 „
Kadnikow	350 „
Welsk, Nikolsk, Solwitschegodsk, Totma u. Ustjug	485 „
Ustsüssolsk und Jarensk	800 „
3. Woronesh	200-250 „
4 Wjatka	250-475 „
5 Jekaterinos.	200-250 „
6 Kasan	200 „
7 Kaluga	200-250 „
8 Kostroma	250-350 „
9 Kursk } 10 Moskau }	200 „
11 Nishegorod	200-350 „
12 Nowgorod	350-475 „
13 Olonetz	475 De.
14 Orenburg	250-475 „
15 Orel	200-250 „
16 Pensa	200-250 „
17 Perm	350-475 „
18 Poltawa	200 „
19 Pskow	250-350 „
20 Rjasan	200 „
21 Samara	250-650 „
22 St.Petersb.	200-350 „
23 Saratow	250-475 „
24 Simbirsk	200-250 „
25 Smolensk	250 „
26 Taurien	200-475 „
27 Tambow	200 „
28 Twer	250 „
29 Tula	200 „
30 Charkow	200-250 „
31 Cherson	200-350 „
32 Tschernigow	200-250 „
33 Jaroslaw	250-350 „

Beilage zu § 33 und 52.

Verzeichniß

der Zahl der für die Provinzial-Versammlungen zu wählenden Vertreter.

Bezeichnung der Gouvernem.	Für die Kreis-Versammlung				Für die Gouv.Vers.	
	aus den Gutsbesitzern.	aus den Städten.	aus den Bauern.	in Allem.	von jedem Kreise.	in Allem.
1 Wladimir	13—19	2—6	10—17	28—38	5—6	70
2 Wologda	4—24	2—7	6—21	12—48	2—8	36
3 Woronesh	4—35	2—11	6—31	12—70	2—12	89
4 Wjatka	3—22	2—7	6—24	12—48	2—8	35
5 Jekaterinos.	15—30	2—12	11—27	30—60	5—10	59
6 Kasan	4—23	2—14	6—27	12—54	2—9	51
7 Kaluga	9—29	2—10	7—24	18—58	3—10	60
8 Kostroma	8—25	2—10	6—19	16—50	3—8	64
9 Kursk	8—22	2—9	12—20	24—48	4—8	95
10 Moskau (Stadt Moskau 24)	10—22	2—10	7—19	20—44	3—7	93
11 Nishegorod	14—29	2—11	12—24	28—58	5—10	71
12 Nowgorod	10—25	2—8	7—19	20—50	3—9	55
13 Olonetz	2—7	2—5	4—8	12—20	2—3	15
14 Orenburg	2—25	2—8	4—22	10—50	2—8	41
15 Orel	14—33	2—10	12—32	31—71	5—12	88
16 Pensa	9—24	2—10	11—22	22—54	4—9	66
17 Perm	4—30	2—8	6—22	12—60	3—10	51
18 Poltawa	11—27	2—12	12—22	30—54	5—9	100
19 Pskow	10—24	2—10	7—19	20—49	3—8	42
20 Räsan	16—29	2—9	14—22	32—58	5—10	85
21 Samara	7—40	3—9	11—40	22—82	4—14	68
22 St Petersb. (Stadt Petersburg 25)	6—22	2—17	4—15	12—40	2—7	62
23 Saratow	6—34	4—15	7—30	23—68	4—11	89
24 Simbirsk	8—34	2—11	10—26	20—68	3—11	63
25 Smolensk	11—20	2—7	9—17	22—40	4—7	66
26 Taurien	4—18	3—12	4—21	15—31	3—7	33
27 Tambow	9—40	3—10	12—37	24—87	7—14	100
28 Twer	17—31	2—9	13—28	34—62	6—10	86
29 Tula	13—25	2—14	9—20	26—48	4—8	72
30 Charkow	16—40	3—16	14—34	33—70	6—12	95
31 Cherson (Stadt Odessa 14)	19—40	5—24	12—31	38—96	6—16	78
32 Tschernigow	7—28	2—19	9—17	18—60	3—10	93
33 Jaroslaw	10—24	2—11	8—18	20—52	3—9	56

Beilage zu § 108.

Regeln

über die Budgets, Anschläge und Repartitionen der Landschaft.

§ 1. Das Budget der Landschaft enthält eine kurze Aufzählung der Bedürfnisse des Gouvernements oder Kreises und der Quellen der Ableistung derselben.

§ 2. Das Budget wird von der Provinzial-Versammlung auf Grund der Anschläge sofort zusammengestellt, nachdem die Versammlung diese geprüft und bestätigt hat.

§ 3. Das Budget wird alljährlich angefertigt und besteht aus zwei Theilen: dem Geld-Einnahme- und Ausgabebudget der Landschaft und dem Budget für die in natura abzuleistenden Prästanden der Landschaft.

Anm. Die Prov.-Institut. erhalten zur Erleichterung bei der Anfertigung der Budgets, der Anschläge und Repartitionen der Landschaft Formulare, welche nach der Uebereinkunft des Ministers des Innern und der Finanzen zusammenzustellen sind.

§5. Die Anschläge der Landschaft werden für jedes kommende Jahr angefertigt und zwar die für den Kreis von der Kreis-Landesverwaltung im August und die für das Gouvernement von der Gouv.-Landesverwaltung im October des laufenden Jahres.

§ 6. Die Kreisverwaltungen sind verpflichtet, rechtzeitig die für die Anschläge des Kreises erforderlichen Auskünfte zu sammeln; dieselben haben auch gemäß den Angaben der Gouv.-Verwaltung zum 15. September jeden Jahres die auf den Kreis bezüglichen und für die Anschläge des Gouvernements erforderlichen Auskünfte zu ertheilen.

§ 7. Bei der Entwerfung der Anschläge zieht die Landesverwaltung die Rechenschaftsablegungen über die Verwendung der landwirthschaftlichen Gelder und über die Prästation der Naturalleistungen für das letzte Jahr und die Rechenschaftsberichte für die sechs ersten Monate des laufenden Jahres in Berücksichtigung.

§ 8. Die in den Anschlägen aufgeführten Prästanden zerfallen in obligatorische, welche gemäß gesetzlicher Vorschrift in die Anschläge aufzunehmen sind, und nicht obligatorische, welche gemäß dem Ermessen der Provinzialinstitutionen assignirt werden.

§ 9. Welche Prästanden der Landschaft gesetzlich als obligatorisch anzusehen sind, bestimmen die Verordnungen über Landesprästanden, Volksverpflegung, allgemeine Fürsorge, Bauwesen, Wege-Communication und gegenseitige Assecuranz von Gebäuden.

§ 10. Der Betrag der obligatorischen Prästanden wird in den Anschlägen angegeben, auf Grund der Regeln der in dem vorigen § bezeichneten Verordnungen, gemäß den Etat-Verordnungen, Tabellen, Beschlüssen der Provinzial-Versammlung, besondern und technischen Anschlägen, welche auf Anordnung der Landesverwaltung angefertigt werden. Dabei sind auch die in § 6 und 7 bezeichneten Auskünfte, gleichwie Anträge und Daten, welche von Civil- und Militairverwaltungen ertheilt worden, in Erwägung zu ziehen.

§ 11. Die Beschaffenheit und das Quantum der nichtobligatorischen Prästanden richtet sich entweder nach frühern Beschlüssen der Provinzial-Versammlungen oder nach Propositionen der Landes-Verwaltung; diejenigen Erwägungen und Daten, welche die Nothwendigkeit dieser Prästanden und die Richtigkeit der assignirten Beträge erweisen können, sind in den Anschlägen anzuführen.

§ 12. Wo für gewisse Gegenstände im voraus unmöglich der Betrag des Bedarfs oder der Abschätzung angegeben werden kann, ist die Assignation beispielsweise mit bezüglicher Motivirung zu bewerkstelligen.

§ 13. Um die Summen der in den Einnahme-Anschlag aufzunehmenden Landessteuern festsetzen zu können, haben die Landes-Verwaltungen zu berechnen, welcher Theil der auf die allgemeinen Summen der Landschaft fallenden Ausgaben etwa durch Ueberschüsse, durch Rückstände, welche nach dem Jahresanschlage der Beitreibung unterliegen, durch Ueberführungen aus andern Quellen und durch andere dem ähnliche, den allgemeinen Einnahmen der Landschaft angehörigen Summen gedeckt werden kann; der hierauf den allgemeinen Summen zufallende Ausgabebetrag ist aus den Landessteuern zu bestreiten.

§ 14. Die Landessteuern sind in dem Einnahmeanschlag anzugeben und nach den Steuerobjecten zu sondern, gemäß der zugleich angefertigten und dem Anschlage beigefügten Repartition.

§ 15. Bei der Anfertigung der Repartition der Landessteuern, gleichwie bei der Aufzählung und Veranschlagung der Natural-Prästanden haben die Provinzialinstitutionen sich nach den in der Prästanden-Verordnung angegebenen Regeln zu richten.

§ 16. Den Anschlägen und Repartitionen sind allgemeine Erläuterungen beizufügen, welche eine Uebersicht der baaren Einnahmen und Ausgaben der Landschaft liefern, das Quantum der Naturalprästanden angeben und auf die im Vergleich zu dem Anschlage des vorhergegangenen Jahres sich ergebenden Veränderungen und die Ursachen derselben hinweisen.

§ 17. Die von den Kreis-Landesverwaltungen angefertigten Anschläge und Repartitionen gelangen zugleich mit der Jahresrechenschaft und den bezüglichen Beilagen an die Kreisversammlungen am Tage der Eröffnung derselben.

§ 18. Die Kreisversammlungen bestätigen diese Anschläge und Repartitionen, nachdem sie dieselben durchgesehen und wo erforderlich zurechtgestellt haben.

§ 19. Gleichzeitig beprüfen die Kreisversammlungen die vorläufigen Propositionen der Kreisverwaltungen hinsichtlich des Quantums der vom Kreise zu leistenden Gouvernements-Prästanden und fassen ihren der Gouv.-Versammlung zu übermittelnden Beschluß.

§ 20. Die von der Kreisversammlung bestätigten Anschläge und Repartitionen sind mit allen dazu gehörigen Beilagen dem Gouv.-Chef vorzustellen und Abschriften der Anschläge und Repartitionen gleichzeitig an die Gouv.-Landesverwaltung einzusenden; zugleich sind auch der Gouv.-Verwaltung die in § 19 bezeichneten Beschlüsse der Kreisversammlung vorzustellen.

§ 21. Die Gouv.-Landesverwaltung hat die Anschläge und Repartitionen für das Gouvernement, nachdem sie dieselben nach denselben Regeln und in derselben Ordnung wie die Kreisverwaltung angefertigt hat, mit den erforderlichen Belegen der Gouv.-Versammlung am Tage ihrer Eröffnung vorzulegen.

§ 22. Die Gouv.-Versammlung beprüft, emendirt und bestätigt die Anschläge und Repartitionen für das Gouvernement und stellt dieselben nicht später als 7 Tage nach Eröffnung ihrer Sitzung dem Gouv.-Chef vor.

§ 23. Nachdem die Anschläge und Repartitionen in der in § 94, 95 u. 96 der Verordnung für die Provinzialinstitutionen angegebenen Ordnung bestätigt worden sind, communicirt die Gouv.-Landesverwaltung den Kreisverwaltungen nach der Hingehörigkeit wegen Erfüllung der Anschläge und Repartitionen.

§ 24. Die bestätigten Anschläge und Repartitionen sind in der Gouv.-Zeitung abzudrucken und dem Gouv.-Chef, allen Landesverwaltungen des Gouvernements, den Ministern und Oberverwaltenden nach der Hingehörigkeit zu übersenden; die Anschläge sind auch denjenigen Autoritäten und Ressorts, auf welche die Ableistung von Prästanden der Militair- und Civil-Verwaltung Bezug hat, mitzutheilen.

Auf dem Original steht von Sr. Kaiserl. Majestät eigener Hand geschrieben: „Dem sei also."

St. Petersburg, den 1. Januar 1864.

Temporaire Regeln

für die Provinzialinstitutionen in Angelegenheiten der Landesprästanden, der Volksverpflegung und der allgemeinen Fürsorge.

Einleitung.

§ 1. Die Gouvernements- und Kreis-Provinzialinstitutionen operiren in Angelegenheiten der Landesprästanden, der Volksverpflegung und der allgemeinen Fürsorge in derjenigen Zusammensetzung und Ordnung, wie solches die Verordnung über die Provinzialinstitutionen vorschreibt; diese Verordnung bestimmt die Rechenschaftsablegung und Verantwortlichkeit der gedachten Institutionen in Betreff der oben bezeichneten Angelegenheiten.

§ 2. Die Verpflichtungen, die Competenz und die Thätigkeit der Provinzialinstitutionen in den im vorhergehenden § genannten Angelegenheiten werden bis zur gründlichen Revision der Verordnungen über die Landesprästanden, die Volksverpflegung und die allgemeine Fürsorge durch nachstehende temporaire Regeln normirt.

Cap. I.

Ueber die Landesprästanden.

1. Abtheilung.

Ueber die baaren Landesprästanden.

§ 3. Die Prästanden, welche auf Grund der für das Triennium 1860 Allerhöchst bestätigten und auf die Jahre 1863 und 1864 extendirten bezüglichen Anschläge geleistet werden müssen, zerfallen in 3 Kategorien: a) Reichsprästanden; b) Landesprästanden (Gouv.- u. Kreisprästanden) und c) Specialprästanden der Communen und Stände. In einem diesem § beigefügten Verzeichnisse ist angegeben, welche Gegenstände der in den Anschlägen aufgeführten Landesprästanden zu jeder einzelnen Kategorie gehören.

I. Ueber die Reichsprästanden.

§ 4. Die Verhandlung von Sachen in Betreff der örtlichen Ableistung der im vorhergegangenen § gekennzeichneten Reichsprästanden verbleibt bis zur Revision der Prästandenverordnung in bisheriger Grundlage Obliegenheit der Gouv.-Chefs und der Prästanden-Comités.

II. Ueber die Gouvernements- u. Kreislandesprästanden.

§ 5. Die Ableistung der gemäß § 3 als solche qualificirten (Gouv.- und Kreis-) Landesprästanden ist unabhängig von der Revision der Prästandenverordnung Sorge und Pflicht der neuen Provinzialinstitutionen.

§ 6. Für das Jahr 1864 verbleiben die für dieses Jahr bestätigten Ausgabe-Anschläge für die Ableistung der gemäß dem vorigen § der Verwaltung der Provinzialinstitutionen übergebenen Landesprästanden in Kraft. Gleichermaßen und für dieselbe Zeit bleiben auch die geltenden Repartitionen der zur Deckung der bezeichneten Ausgaben zu erhebenden Steuern in Kraft.

§ 7. Die Provinzial-Versammlungen können, wenn sie es für nöthig finden, bei ihrer ersten Einberufung folgende Anordnungen in Betreff der den Provinzialinstitutionen überwiesenen Prästanden treffen: a) den Landesverwaltungen die bezüglichen Instructionen ertheilen wegen Einsammlung von Auskünften und wegen einer für die nächste Session der Versammlung zu bewerkstelligenden Anfertigung von Projecten zu neuen Anschlägen und Repartitionen der Geld- und Naturalprästanden der Art, daß diese in Gouv.- und Kreisprästanden getheilt und in Betreff der den Privatgütern zufallenden Prästanden richtiger unter die Bauern und Gutsbesitzer in genauer Grundlage des § 167 der allgemeinen Verordnung über die aus der Leibeigenschaft getretenen Bauern vertheilt werden; b) in Anleitung des § 103 der Verord. über die Provinzialinstitutionen die Landesverwaltungen darauf hinzuweisen, wie sie ihre zur Ableistung der Landesprästanden nothwendigen wirthschaftlichen Operationen einzurichten haben, und c) Ergänzungssteuern, die zur Erfüllung der der Landschaft obliegenden Prästanden nothwendig erscheinen, sowie Steuern für Leistungen, die für die Landschaft nicht obligatorisch sind, festzusetzen.

§ 8. Die Feststellung von Ergänzungssteuern für Gegenstände der Kreis- und Gouv.-Prästanden, sowie die Repartition bestehender Steuern nach neuen Grundsätzen wird bis zur Emanirung einer neuen Prästanden-Verordnung in der in der Verordnung für die Provinzialinstitutionen angegebenen Ordnung mit Beobachtung folgender besondern Regeln bewerkstelligt.

§ 9. Als Objecte, welche mit der ergänzenden Gouvernements- und Kreissteuer belegt werden können, gelten: Ländereien, Fabrikanstalten, Industrie- und Handelsanstalten, wie überhaupt Immobilien auf dem Lande und in Städten, gleichwie Handelszeugnisse.

Anm. Im ersten Jahre nach Einführung der Provinzialinstitutionen dürfen neue Ergänzungssteuern nur denjenigen Steuerobjecten auferlegt werden, welche bereits den Prästanden unterliegen, mit Ausnahme der Revisionsseelen.

§ 10. Um den Betrag der Steuersätze zu bestimmen ziehen die Landesverwaltungen Auskünfte über die Steuerobjecte (§ 9) ein und wägen dieselben ab mit Rücksicht auf die bereits vorhandenen Repartitionen von Landessteuern, gleichwie auf das Quantum der in natura geleistet werdenden Prästanden (§ 42 der Präst.-Ver.)

§ 11. Als allgemeine Grundlage für die Bestimmung des Steuersatzes dient der Werth und der Revenüenertrag des Steuerobjects; die nähern Bestimmungen hinsichtlich der Repartition bleiben dem Ermessen der Provinzialinstitutionen überlassen. Die Grundlage für die Berechnung des Prästandums, der Werth der Steuerobjecte und der resp. Steuersatz müssen umständlich in der Repartition selbst oder in besondern Beilagen erklärt werden.

§ 12. Die Steuern, welche von Ländereien zu erlegen sind, die sich in beständiger Nutzung von Bauern befinden, haben diese und nicht die Eigenthümer dieser Ländereien zu tragen.

§ 13. Die Kreisprovinzial-Instutionen dürfen nicht den Grundsteuern die gesetzlich davon befreiten Ländereien unterwerfen (Beilage zu § 55 Präst.-Ver.); sie sind berechtigt nach ihrem Ermessen solche Exemtionen aus besondern berücksichtigenswerthen Gründen auch auf andere Ländereien auszudehnen.

14. Die der Krone, den Appanagen, verschiedenen Instituten und Communen gehörigen Ländereien werden nach denselben Grundsätzen wie Privat-Besitzlichkeiten besteuert.

§ 15. Die Provinzialinstitutionen sind bei Festsetzung der für die Repartition der Landessteuern einzuhaltenden Grundsätze verpflichtet, genau zu bestimmen, wieviel deren auf jede einzelne Stadt- und Landgemeinde und wieviel auf jeden Grundbesitzer im Kreise (darunter auch auf die Krone, die Appanagen und die verschiedenen Institute) fallen; zu solchem Behufe sind der Repartition genaue Verzeichnisse der im Eigenthum oder in beständiger Nutzung von Communen stehenden und der den Privatpersonen gehörigen Ländereien anzuschließen.

§ 16. Bei den Repartitionen der Ergänzungssteuern für das Gouvernement ziehen die Gouv.-Provinzialinstitutionen in Berücksichtigung die Kreisrepartitionen und die Beschlüsse der Kreis-Versammlungen; von ihrem Ermessen hängt es aber ab, entweder die Summe der Gouv.-Steuern unmittelbar auf die Steuerobjecte zu repartiren oder nach Sonderung der Summen nach Kreisen die Vertheilung im Kreise gemäß den für die Kreisrepartition angenommenen Grundsätzen zu genehmigen.

§ 17. Die Repartionen der Ergänzungssteuern für das Gouvernement und die Kreise wird von den Provinzialversammlungen und dem Gouv.-Chef in der in der Verordnung über die Provinzialinstitutionen angegebenen Ordnung bestätigt.

§ 18. Die Gouv.- und Kreis-Repartitionen werden mit den dazu gehörigen Beilagen zum Behuf der Eintragung in die allgemeinen Steuerlisten und der übrigen auf die Einhebung der Landessteuern Bezug habenden Anordnungen den betreffenden örtlichen Verwaltungen in Grund der Art. 84—94 der Präst.-Ver. übergeben.

§ 19. Bei der Erhebung, Aufbewahrung und Verausgabung der Summen der Gouv.- und Kreislandesprästanden und bei der Rechenschaftsablegung über dieselben richten sich die Kreisrenteien und die Kameralhöfe nach den bestehenden Regeln der Präst.-Verord., nach § 106 und 107 der Verordnung für die Provinzialinstitutionen und nach den besondern Instructionen, welche zu diesem Behufe der Finanzminister genehmigen wird.

§ 20. Hinsichtlich der thatsächlichen Ableistung der Gouv.- und Kreis-Geldprästanden, der Beaufsichtigung der Ableistung und der Rechenschaftsablegung haben die Provinzialinstitutionen sich genau nach den Vorschriften der Präst.-Ver. zu richten.

III. Ueber die Specialprästanden.

§ 21. In Betreff der Specialprästanden einzelner Stände und Ressorts haben die Provinzialinstitutionen keinerlei Anordnung; diese steht den Communal- und ständischen Autoritäten gesetzlich zu.

Abtheilung 2.

Ueber die Naturalprästanden.

§ 22. Die Repartition und die Art der Ableistung der allgemeinen Natural-Landesprästanden, gleichwie die dabei erforderliche Aufsicht steht den Gouv.- und Kreisinstitutionen zu.

§ 23. Die Provinzialinstitutionen richten sich in Betreff der Naturalprästanden nach den Regeln der Präst.-Ver. und den folgenden Ergänzungsbestimmungen.

§ 24. Die auf Grund desfallsiger Anschläge zur Ableistung der Prästanden bestimmten Summen dürfen nicht zur Ableistung von Naturalprästanden verwandt werden. Ob neue Prästanden in Geld oder in natura abgeleistet werden sollen, hängt von dem Ermessen der Provinzialversammlungen ab. Diese Versammlungen sind aber in keinem Falle berechtigt, außer den bereits bestehenden Naturalprästanden (wie z. B. die Schießstellung, das Wegeprästandum, die Quartierleistung 2c.) neue einzuführen.

§ 25. Die Naturalprästanden des Kreises können auf Vorschlag der Kreislandesverwaltung, die die Kreisversammlung bestätigt hat, in Geldleistungen convertirt werden.

§ 26. Naturalprästanden des ganzen Gouvernements können auf Beschluß der Gouv.-Versammlung nicht anders in Geldprästanden umgewandelt werden, als nachdem die Kreisversammlungen darüber einen Beschluß gefaßt und mehr als die Hälfte dieser Versammlungen sich dafür ausgesprochen haben.

§ 27. Die Vertheilung der Naturalprästanden des Gouvernements auf die einzelnen Kreise wird von der Gouv.-Landesverwaltung auf Grund von Auskünften und Beschlüssen, die dieserhalb von den Kreisverwaltungen und Kreisversammlungen eingefordert und von der Gouv.-Versammlung bestätigt worden, bewerkstelligt.

§ 28. Die Vertheilung der Gouv.-Naturalprästanden im Kreise und die der Kreis-Naturalprästanden geschieht alljährlich, gleichzeitig mit der Repartition der Landessteuern, durch die Kreis-Landesverwaltungen mit Bestätigung der Kreisversammlungen.

§ 29. Im Allgemeinen dient zur Grundlage für die Vertheilung der Quartierleistung, die Zahl und Belegenheit der Wohnhäuser; für andere Naturalprästanden aber der Betrag und Ertrag der Ländereien, die Bevölkerung, der Betrag der jährlich zu zahlenden Landessteuern und andere örtliche Erwägungen nach dem Ermessen der Provinzialinstitutionen.

§ 30. Von der Naturalprästation sind nur diejenigen Personen befreit, welche das Gesetz ausdrücklich eximirt.

§ 31. Die Kreisversammlung kann den Kreis hinsichtlich der Ableistung der Naturalquartier- und Wegelast nach Bezirken eintheilen und jedem Bezirk eine bestimmte Wegestrecke oder Stationen für die Stellung einer bestimmten Zahl von Schießen zuweisen.

Anm. Die Provinzialinstitutionen sind berechtigt für die Wegearbeiten auf dem Provinz. Wege das erforderliche Material in Grundlage der Art. 774—778, 779 u. 780 Verord. für die Wege-Communication zu fordern.

§ 32. Für die Vertheilung des Quartier- u. Schießprästandums setzen die Kreisversammlungen nur allgemeine Grundsätze fest, während den Landesverwaltungen die speciellen Anordnungen hinsichtlich der Bequartierung und Schießstellung nach Maßgabe des im Laufe des Jahres sich ergebenden Erfordernisses überlassen bleibt.

§ 33. Die Vertheilung der Naturalprästanden in einer Gemeinde oder einem für die Ableistung dieser Prästanden gebildeten Bezirk (§ 31) steht den Gemeinden selbst zu.

§ 34. Die Kreisversammlungen können bei Bestätigung der Vertheilung der Naturalprästanden, wenn sie solches für angemessen finden, die privaten Grundbesitzer, die nicht zu den Bezirksgemeinden gehören, von der Ableistung des einen oder andern Naturalprästandums liberiren, müssen aber zur verhältnißmäßigen Ausgleichung den Betrag anderer Naturalprästanden oder die Geld-Landes-

steuern für diese Landbesitzer erhöhen. Dieselbe Regel hat auch für die städt. Gemeinden hinsichtlich ihres Wege- und Schießpräſtandums Platz.

§ 35. Die Kreisverwaltung theilt eine Abschrift der bestätigten Repartition der örtlichen Kreispolizei mit und übergiebt Auszüge aus derselben nach der Hingehörigkeit den städt. Gemeinden, den Landgemeinde-Verwaltungen und den privaten Gutsbesitzern im Kreise.

§ 36. Die unmittelbare Aufsicht über die Ablösung der Naturalpräſtanden steht unter allgemeiner Administration der Kreisverwaltung den Gemeinden und Polizeiverwaltungen zu.

§ 37. Die Blanquete für Anweisungen zu Quartieren und Schießen werden mit Angabe der dazu verpflichteten Orte von der Gouv.- oder Kreis-Landesverwaltung denjenigen Autoritäten oder Personen, die dazu berechtigt sind, ausgereicht. Es dürfen keine derartige Blanquete vertheilt werden, die nicht angeben, wann, wo, in welchem Betrage und ob gegen Zahlung oder unentgeltlich Quartiere oder Schieße zu verabfolgen sind.

§ 38. Die Führung von Schnurbüchern zur Eintragung der gestellten Schieße auf den Stationen und in den Dörfern, und andere Maßnahmen zur Verrechnung der abzuleistenden Präſtanden sind dem Ermessen der Provinzialinstitutionen anheim gestellt.

§ 39. Die Militair-Commanden, welche gegen Contremarken Schieße erhalten (§ 444 Präſt.-Verord.) stellen auf jedem Stationspunkte Quittungen über die Zahl der erhaltenen Schieße aus; die Contremarken selbst aber stellen die Chefs der Commanden entsprechend der Zahl der genommenen Schieße der Kreis-Landesverwaltung vor, unter Angabe, wo und wieviel Schieße empfangen wurden.

§ 40. Die Kreisverwaltung sendet diese Contremarken an die Kreisrentei zur Anrechnung der Abgaben und Steuern der die Schieße gestellt habenden Einwohner; die Kreisverwaltung setzt darüber die örtliche Gemeindeverwaltung in Kenntniß.

§ 41. Baare Gelder welche den Einwohnern für die Beköstigung des Militairs auf dem Marsche (Art. 356 Präſt. Verord.) zustehn, werden von den Militair-Chefs den Kreisverwaltungen übersandt, den Gemeinden aber darüber Quittungen ausgereicht. Die Kreisverwaltungen zahlen diese Gelder bei den Kreisrenteien ein zur Verrechnung der Abgaben und Steuern, und setzen darüber die resp. Gemeindeverwaltung in Kenntniß.

§ 42. Die in Pkt. 12, 13, 17, 18, 38 und 39 der Beilage zu Art. 230 Präſt.-Ver. ausgesprochene Verpflichtung, zu Allerh. Reisen Pferde zu stellen, liegt den Gouv.- und Kreisverwaltungen je nach der Hingehörigkeit ob.

§ 43. Sobald Jemand sein Naturalpräſtandum nicht ableistet, erbittet die Kreislandesverwaltung je nach dem vorliegenden Falle entweder um die Anordnung gesetzlicher Coercitivmaßregeln Seitens der Kreispolizei oder sie läßt unverzüglich das Präſtandum aus den Summen der Landessteuern bestreiten und die erforderliche Beitreibung gegen den Schuldigen richten.

§ 44. Alle Privatpersonen und Communen sind berechtigt, die Naturalpräſtanden vermittelst einer Anmiethung oder Lieferung auf eigene Rechnung oder auf Rechnung der Communalsteuern abzulösen und zu solchem Behufe Contracte zu schließen. Wegen Nichterfüllung der Präſtanden bleibt aber in solchem Falle jene Person oder Commune verantwortlich, welche wenn sie der Uebernehmer durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen geschädigt hat, gegen diese Schadenersatzklage zu erheben berechtigt sind.

Cap. II.

Ueber die Volksversorgung.

§ 45. Die Verpflichtungen der Versorgungs-Commissionen, der Kreisadelsmarschälle, der Domainenhöfe und Bezirksverwaltungen und der Appanagen-Comptoire in Bezug auf die Volksversorgung werden den Gouvern.- und Kreis-Provinzialinstitutionen auferlegt in dem Maße, wie die Versorgungs-Kapitalien und Vorrathsmagazine auf Grund der § 52 und 53 dieser Regeln denselben überwiesen werden. Die Provinzialinstitutionen haben hinsichtlich ihrer Thätigkeit sich nach den bestehenden Bestimmungen der Verordnung über Volksverpflegung mit den weiter unten angegebenen Ergänzungen und Abänderungen zu richten.

§ 46. Die Provinzialinstitutionen treffen nicht unmittelbar Verfügungen in Betreff der Aufbringung, Aufbewahrung und Verausgabung der Getreidevorräthe der Landgemeinden, sondern überlassen solches dem Ermessen der Gemeindeversammlungen und führen nur darüber Aufsicht, daß die Gemeinden nicht die für derartige Magazine bestehenden Vorschriften verletzen.

§ 47. Die Beschlüsse der Gemeindeversammlungen über Umwandlung der Vorrathsmagazine in ein Gemeindekapital, das nur für die Versorgung zu verausgaben ist, unterliegen der Beprüfung und Bestätigung der Kreislandesverwaltungen.

§ 48. Um die Thätigkeit der Gemeindeversammlungen in Angelegenheiten der Versorgung überwachen zu können, sind die Kreisverwaltungen berechtigt, durch ihre Glieder Revisionen und Ermittelungen an Ort und Stelle vorzunehmen; zu demselben Behufe beprüfen die Kreisverwaltungen auch die jährlichen Rechenschaftsverschläge über den Bestand der Vorrathsmagazine (§ 71 der temp. Regeln).

§ 49. Die Kreisverwaltungen treffen, sobald sie in dem Verfahren der Gemeindeversammlungen hinsichtlich der Magazine oder Versorgungs-Kapitalien Gesetzwidrigkeiten entdecken, wegen Abstellung und Zurechtstellung der Ordnungswidrigkeiten durch die Gemeindeverwaltung, oder falls erforderlich auch durch die Kreispolizei Anordnung und treten mit wem gehörig wegen der von den schuldigen Gemeindebeamten zu bewerkstelligenden Beitreibung in Relation.

§ 50. Die Central-Vorrathsmagazine der Domainenverwaltung bleiben bis auf Weiteres unter der Verwaltung des Ministerii der Reichsbesitzlichkeiten.

§ 51. Die Bestimmungen hinsichtlich der in einigen Städten befindlichen Vorrathsmagazine bleiben bis auf Weiteres wie bisher bestehen; die Verpflichtungen der Versorgungs-Commission in Betreff solcher städt. Magazine (Art. 697—734 Verord. über Volksvers.) gehen auf die Stadtduma über.

§ 52. Die Versorgungskapitalien und Vorrathsmagazine werden in der unten in den § 53 und 54 angegebenen Ordnung den Provinzialinstitutionen zur Verwaltung übergeben.

§ 53. Die Abrechnung über die jedem Gouvernement aus den Versorgungskapitalien zukommenden Summen, gleichwie die Feststellung der Ordnung und der Termine für die Uebergabe dieser Kapitalien und der Magazine hängen von dem Einvernehmen der Minister des Innern, der Finanzen, der Reichsbesitzlichkeiten und der Appanagen ab.

§ 54. Bis zur Beendigung der erwähnten Abrechnungen verbleibt ein Theil des Versorgungskapitals, dessen Betrag besonders festgestellt werden wird, zur Verfügung

des Min. d. J., um in Nothfällen auf Grund der bestehenden Bestimmungen für Unterstützungen verwandt werden zu können.

§ 55. Die Einführung neuer Steuer für die Versorgung, um das Versorgungskapital zu verstärken, hängt von dem Ermessen der Provinzial-Versammlungen ab, unter Befolgung der für die Festsetzung neuer Steuern in der Verordnung über die Provinzialinstitutionen angegebenen Regeln.

§ 56. Die Einzahlung der Summen für die Versorgung, sowol der Steuern als auch der empfangenen Darleben, in die Kreisrenteien, die Aufbewahrung und Verabfolgung von Versorgungssummen aus den Renteien, gleichwie die Beitreibung von Rückständen geschieht in der für die Landesgeldsteuern festgesetzten allgemeinen Ordnung; die Rechnungen über solche Summen führen aber die Renteien und zwar besonders für die einfließenden Steuern und besonders für die erstatteten Darlehen.

§ 57. Die Provinzialinstitutionen richten sich in Betreff der ihrer Verwaltung übergebenen Versorgungskapitalien nach den Regeln der Verordnung über die Provinzialinstitutionen und den Bestimmungen der Verord. über Volksverpflegung unter den nachstehenden Ergänzungen.

§ 58. Unterstützungen aus den Versorgungskapitalien werden den dessen bedürftigen Gemeinden und Personen durch Verabreichung von Gelddarleben gewährt.

§ 59. Die Gouvernements-Versammlungen bestimmen bei Zusammenstellung der jährlichen Anschläge, welcher Betrag im Fall der Noth zu der im vorhergehenden § bezeichneten Unterstützung verwandt werden kann.

§ 60. Die Feststellung der Unterstützungssummen gründet sich auf positive örtliche Auskünfte und Vorschläge der Gouv.- und Kreisverwaltungen über den Zustand der Versorgung im Gouvernement und in den Kreisen. Zu solchem Behufe führen die Kreisverwaltungen unmittelbar und die Gouv.-Verwaltungen durch Vermittlung jener ununterbrochen Notizen über den Zustand der Vorrathsmagazine, über die Ernten und Marktpreise im Gouvernement und in den Kreisen (§ 70 und 71 der temp. Reg.). Diese Notizen theilen die Kreisverwaltungen den Kreisversammlungen und die Gouv.-Verwaltungen den Gouv.-Versammlungen zur Kenntnißnahme mit.

§ 61. Die Gouv.- und Kreisverwaltungen können hinsichtlich der Verordnung der zur Versorgung assignirten Summen nach ihrem näheren Ermessen mit Rücksicht auf die bezüglichen Anliegen der Gemeinden Geldunterstützungen sowol zum Ankauf von Getreide für die Gemeindemagazine, als auch zur Vertheilung ablassen. Ein Ankauf des Getreides zur Versorgung Seitens der Verwaltungen selbst ist nur dann zulässig, wenn die Unterstützung bedürftigen Gemeinden solches wünschen.

§ 62. In jedem einzelnen Falle zu bestimmen, ob die Unterstützung nothwendig ist, wieviel und unter welchen Bedingungen dieselbe verabreicht und in welcher Zeit die Rückgabe erfolgen soll, hängt von dem Ermessen der Landesverwaltungen ab, die sich hierbei von den Instructionen der Versammlungen leiten lassen.

§ 63. Um Unterstützungen bewilligt zu erhalten, muß die bedürftige Person oder die ganze Gemeinde der Kreisverwaltung einen von der Gebietsverwaltung attestirten Gemeindebeschluß vorstellen. Die Kreisverwaltung kann, wenn erforderlich, sich von der Nothwendigkeit der Unterstützung mittelst einer durch ihre Glieder bewerkstelligten Ermittelung an Ort und Stelle überzeugen.

§ 64. Die Verwaltungen führen über die Gelddarlehen Specialcontos.

§ 65. Bei der Ausreichung von Darleben werden den Empfängern gegen Reversal die Bedingungen und Termine der Erstattung eröffnet.

§ 66. Die zu einem bestimmten Termin der Erstattung unterliegenden Darlehen werden auf Anordnung der Verwaltungen nach der für Landessteuern festgesetzten allgemeinen Ordnung in die Zahlungslisten aufgenommen, eingezahlt und beigetrieben.

§ 67. Die der Erstattung unterliegenden Darlehen unterliegen keiner besondern Repartition, sondern werden für diejenigen Gemeinden und Personen, die sie erhielten, notirt.

§ 68. Die Excludirung und Befristung rückständiger, aus dem Versorgungskapital des Gouvernements verabfolgte Darlehen hängt von dem Beschlusse der Gouvern.-Versammlung ab.

§ 69. Die Kreis- und Gouv.-Verwaltungen stellen der Gouv.-Versammlung jährlich Rechenschaften über den Bestand des Versorgungskapitals, über den Geldumsatz, über die Steuern für diesen Gegenstand, über den Betrag der aus diesem Kapital verabfolgten Unterstützungen, über die erstatteten Darlehen und über die Rückstände vor. Die Rechenschaften werden auf Grund der Instruction über die Rechenschaftsablegung der Prov.-Institutionen angefertigt.

§ 70. Die Verschläge über die Lebensmittelpreise (Art. 260, 272—278 Verord. über Volksverpfl.) haben die Gouv.- und Kreis-Verwaltungen anzufertigen; die dazu erforderlichen Auskünfte sammeln die Kreisverwaltungen entweder durch ihre Glieder oder durch die Communalverwaltungen ein.

§ 71. Die Kreisverwaltungen führen Notizen über die Getreidevorräthe in den Gemeindemagazinen. Die erforderlichen Auskünfte erhalten sie jährlich im Januar und August von den Landgemeinden durch die Gebietsverwaltung nach gleichmäßiger Form.

§ 72. Die besondern Bestimmungen der Verord. über Volksverpfl. für die beiden Residenzen und für das Gouvernement Olonez verbleiben bis zur Revision dieser Verordnung in Kraft.

Cap. III.

Ueber allgemeine Fürsorge.

§ 73. Die Verpflichtungen in Betreff der allgemeinen Fürsorge, welche nach den bestehenden Gesetzen den Collegien allg. Fürsorge und den Hospitalconseils zustehen werden den Gouv.- und Kreis-Provinzial-Institutionen auferlegt.

Anm. Die Verwaltung der städt. Krankenhäuser, welche aus den städt. Einkünften unterhalten werden, verbleibt bei der resp. Stadtgemeinde.

§ 74. In den Kreis der Verpflichtungen der Provinzialinstitutionen hinsichtlich der allgem. Fürsorge wird auch die Fürsorge wegen Verbreitung der Pockenimpfung im Gouvernement und in den Kreisen eingeschlossen. Speciellere Instructionen für diesen Gegenstand werden die Provinzialinstitutionen nach beendeter Revision der Verordnung über die allgem. Fürsorge erhalten und dieselben mit der Umgestaltung der Medicinal-Verwaltungen in den Gouv. in Einklang gebracht werden.

Anm. Den Gouv.-Provinzialinstitutionen wird in Grundlage des Allerhöchst am 8. October 1863 bestätigten

Gutachten des Hauptcomités über Organisation der ländlichen Verhältnisse, auch die Verwaltung des Medicinalwesens auf den Appanagegütern und der hiefür bestehenden Steuern der auf diesen Gütern angesiedelten Bauern übertragen.

§ 75. Die Provinzialinstitutionen laden bei der Beprüfung von Fragen, welche sich auf das Medicinalfach beziehen, zu ihren Sitzungen zur Berathung mit Stimmrecht Personen des Medicinalressorts ein, in derselben Grundlage wie solches den Collegien allgemeiner Fürsorge und den Hospital-Conseils eingeräumt wird.

§ 76. Hinsichtlich: a. der Competenzgegenstände der Collegien allg. Fürsorge; b. der Regeln über die Besitzlichkeiten und Kapitalien der Collegien; c. der Einnahmen und Ausgaben derselben (mit Ausnahme der Creditoperationen, welche, da sie aus der Competenz der Collegien ausgeschlossen sind, auf die Thätigkeit der Provinzialinstitutionen nicht Bezug haben) gelten die bestehenden Bestimmungen der Verordnung über allg. Fürsorge, mit folgenden Ergänzungen.

§ 77 Die vorgängige Vertheilung der gegenwärtig bestehenden Anstalten, Besitzlichkeiten und Kapitalien der Collegien allgemeiner Fürsorge unter die einzelnen Gouvernements ist dem Minister des Innern überlassen; auf dessen, gemäß bestehender Ordnung bestätigten Vorstellungen werden auch die für die allgemeine Fürsorge von der Krone zu verabfolgenden Unterstützungen unter die Gouvernements vertheilt.

§ 78. Aus den den Provinzialinstitutionen zuzutheilenden Anstalten, Besitzlichkeiten und Kapitalien der allg. Fürsorge werden einige der Verwaltung der Kreisinstitutionen zugewiesen; die andern verbleiben unter der Verwaltung der Gouv.-Institutionen. Diese von dem Minister des Innern für das erste Mal zu bestätigende Vertheilung bewerkstelligt in jedem Gouvernement die Gouv.-Versammlung.

§ 79. Unabhängig von den bestehenden Kapitalien nnd Einkünften für die allg. Fürsorge können die Provinzialinstitutionen im Fall der Nothwendigkeit für denselben Zweck Steuern einführen, so weit solches die Verordnung für die Provinzialinstitutionen und die gegenwärtigen temporairen Regeln (§ 8—19) gestatten.

§ 80. Darbringungen, welche die Provinzialinstitutionen für Gegenstände der Fürsorge von Personen oder Communen empfangen, unterliegen denselben allgemeinen Regeln wie Vermögensacquisitionen der Landschaft. Die Landesverwaltungen erlassen über solche Darbringungen durch die Zeitungen Publicationen.

§ 81. Die Verfügungen darüber, ob die zum Besten der Wohlthätigkeitsanstalten der Landschaft beizutreibenden Pöngelder zu erlassen und zu erlegen sind, gebührt der resp. Provinzial-Versammlung.

§ 82. Die Bedingungen und der Betrag der den Unbemittelten auszureichenden Geldunterstützungen (Art. 333 Ver. über allg. Fürs.) werden von der Prov.-Vers. festgestellt, die Unterstützungen selbst aber gemäß der Verfügung der Landesverwaltung bewerkstelligt.

§ 83. Die Anschläge für die Zwecke der Fürsorge werden auf derselben Grundlage angefertigt und bestätigt, wie der allgemeine Anschlag der Landschaft, diejenigen Ausgabeposten, welche die Verordnung über allgem. Fürsorge bereits festgestellt hat, bleiben für die Landschaft verbindlich.

§ 84. Hinsichtlich der Verwaltung der für die Zwecke der Fürsorge der Landschaft überwiesenen Besitzlichkeiten, hinsichtlich des Verkaufs und der Acquisition derselben, der der Bauten, Reparaturen und anderer wirthschaftlicher Operationen zum Besten der allg. Fürsorge sind die allgemeinen Bestimmungen der Verordnung für die Provinzialinstitutionen zu befolgen.

§ 85. Die Verwaltung der Wohlthätigkeitsanstalten, welche seither den Collegien allg. Fürsorge und den Hospitalconseils oblag, wird den resp. Provinzialinstitutionen zugewiesen.

§ 86. Die Aerzte, Aufseher, Oekonomen und Diener werden für die Anstalten nach der Hingehörigkeit von den Landesverwaltungen erwählt und angestellt, gemäß freier Vereinbarung mit diesen Personen und unter Beobachtung derjenigen Regeln, welche der Medicinalconseil für die Anstellung und Entlassung der Aerzte im Gouvernement erlassen hat.

§ 87. Die Aufsicht der Gouv.-Obrigkeit über die Anstalten der allg. Fürsorge verbleibt auf bisheriger Grundlage.

Beilage zu § 3 der temporairen Regeln.

Classificirung der Landesprästanden, welche in den für das Triennium 1860 Allerhöchst bestätigten und auf die Jahre 1863 und 1864 extendirten Anschlägen enthalten sind, in Reichs-, Landes- (Gouvernements- und Kreis-) und Specialprästanden.

§ I. Zu den Reichsprästanden gehören:

Art 1. Alle diejenigen Gegenstände, welche in den Anschlägen zu den Reichsgeldprästanden gezählt worden sind, mit Ausnahme des Unterhalts für die Untersuchungspristave zur Unterdrückung des Pferde- und Viehdiebstahls.

Art. 2. Aus der Zahl der Gouv.- und Special-Geldprästanden alle Diejenigen, welche gemäß der gegenwärtigen Classification nicht den Landes- (Gouv- und Kreis-) oder Specialprästanden beigezählt worden sind. (§ II u. III unten.)

§ II. Zu den Gouv.- und Kreisprästanden gehört:

Art. 1. aus der Zahl der in den Anschlägen aufgeführten Gouv.-Prästanden:

A. die in der Prästanden-Verordnung genannten Gegenstände in Betreff des Wegeprästandums.

1) Der Bau und die Remonte der Wege, Brücken, Trummen, Dämme und Fähren (Präst.-Ver. Art. 13 § 1 Pkt. a u. б.)

2. Die Errichtung und Remonte der Werst- u. der Gouv.- und Kreisgrenzpfosten (ibid. Pkt. в.)

3) Die Progon- und Portionsgelder für Beamte der Baucommissionen, die in Bau- und Wegesachen der Landschaft abdelegirt werden (Pkt. г.)

In Betreff der Placirung und Gagirung der örtlichen Civilverwaltung.

4) Anmiethung von Lokalen für die Rekruten-Empfangs-Commissionen (§ II Pkt. в.)

5) Gagirung der Buchhalter und Controleure bei den Kameralhöfen und Kreisrenteien für die Landesprästanden, bis zur Feststellung der Beträge und Art und Weise der Remuneration der Renteien in Grundlage der Anm. zu § 106 Ver. für die Provinstit. (§ III a.)

6) Gagirung der Kanzelleien der Versorgungs-Commissionen oder, wo solche nicht vorhanden sind, der besondern Tische in der Gouv.-Kanzellei, so lange selbige bestehen (§ 14 Anm. zu § 1.)

1) aus den Anschlägen für Landesprästanden in das Reichsbudget in der für Reichsausgaben festgesetzten Ordnung alle diejenigen Ausgaben überzuführen, welche für Gegenstände erforderlich sind, die gemäß den temporairen Regeln für die Provinzialinstitutionen nicht den landschaftlichen Gouv.- und Kreis- oder den Specialprästanden zugezählt worden sind.

2) Zur Deckung solcher Ausgaben aus den Reichs- und Gouv.-Prästandensteuern die entsprechende Summe abzuzählen und dieselbe als Einnahme in das Reichsbudget aufzunehmen, unter Beibehaltung der für die Repartition und Erhebung dieser Steuern bestehenden Ordnung, bis zur geregelten Vertheilung derselben.

3) Die Saldos, Rückstände und nichtgemachten Ausgaben, welche sich bei Einführung der bezeichneten Maßregel ergeben sollten, nach der Hingehörigkeit zu vertheilen, und namentlich in Betreff solcher Gegenstände, die gemäß den bestehenden Gesetzen zu den Reichsprästanden gehören, auf die Summen des Reichsschatzes zu übertragen, in Betreff ferner solcher, die gemäß denselben Gesetzen zu den Gouv.-Prästanden gehören, der Verwaltung der neuen Prov.-Institutionen zu übergeben und in Betreff der Specialprästanden den ständischen Institutionen zur Verfügung zu stellen.

V. Den Ministern des Innern und der Finanzen anheimzustellen, bei der Revision der Prästandenverordnung nach Relation mit den betreffenden Ressorts ein Project darüber zu entwerfen, in welchem Maße es zweckmäßig und möglich erscheint, den neuen Provinzialinstitutionen eine Betheiligung an der örtlichen Verwaltung hinsichtlich folgender, gegenwärtig nach den Anschlägen für Landesprästanden abgelöst werdenden Gegenstände einzuräumen: hinsichtlich der Unterhaltung der Stationspferde, der Lokalmiethe, des Baues, der Remonte und der Beheizung der Poststationen, hinsichtlich des Baues und der Remonte der Etappenstationen; hinsichtlich der Unterhaltung der Arrestanten-Compagnien des Civilressorts; hinsichtlich der Ableistung einiger in der Prästanden-Verordnung benannten Militairprästanden, hinsichtlich des Baues von Gebäuden für die Gouv.- und Kreisbehörden und die Gefängnisse, der Beheizung und Beleuchtung der Gefängnisse und der Anmiethung von Lokalen zu Einzelzellen für Untersuchungsarrestanten.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 12. Februar 1864.

Bekanntmachungen.

Hiermit die ergebene Anzeige, daß ich zur Bequemlichkeit des resp. Publicums außer meiner **Mehl-Niederlage** an der Schwimmpforte **am heutigen Tage**

eine zweite Niederlage

in der neu erbauten steinernen Bude **an der Neupforte** errichtet habe.

Ich werde daselbst alle Gattungen **Mehl u. Kleien** aus meiner amerikanischen Dampf-Mehl-Fabrik, sowie auch **Oelkuchen, Getreide, Säe-Leinsaat, Kleesaat, Flachs** und **Hanf** en detail verkaufen und halte dieses Etablissement dem geehrten Publicum einer geneigten Beachtung bestens empfohlen.

Carl Chr. Schmidt.

Durch die Ankunft neuer Sendungen ist unser Lager in

Petroleum-Lampen

jetzt wieder vollständig completirt, worauf einen den livländischen Landtag demnächst besuchenden hohen Adel aufmerksam zu machen wir uns erlauben.

Hauptdepot für Petroleum u. Petroleum-Lampen
Riga, Neustraße Haus Stauwe. 2

Adolph Wagner,

Kaufmann, gebürtig aus Mitau, wird von Unterzeichnetem, dem dessen Wohnort unbekannt ist, ersucht, seine Adresse an die Gouv.-Typographie, im Schlosse, zu Riga zu senden. **T. Wagner**. 3

Warnung.

Das im 2. Moskauschen Stadttheil, 2. Quartier sub Nr. 668 belegene Haus des Iwan Iwanowitsch kann ohne Zustimmung der Vormünder weder verkauft noch verpfändet werden.

Предостереженіе. | Домъ Ивана Ивановича, состоящій 2 Московской части 2. квартала подъ № 668 безъ согласія опекуновъ не можетъ быть ни проданъ ни заложенъ.

Ein schwarzer, kraushaariger Newfoundländer mit weißer Brust, weißen schwarz getupften Vorderpfoten, weißem Bauche, weißen Zehspitzen an den Hinterpfoten und weißer Schwanzspitze ist am 16. Januar d. J. **verloren** gegangen. Wer denselben auf dem im Lösernschen Kirchspiele belegenen publ. Gute Lüdern abliefert oder sicheren Nachweis ertheilen kann, erhält 10 Rbl. S. Belohnung. Für Ankauf wird gewarnt. 3

Ein **großes Haus**, welches in einer Vorstadt Rigas in der Nähe der innern Stadt sehr günstig belegen ist und bei welchem sich ein Nebenhaus, eine Herberge, Ställe, Wagenremisen und ein Garten befinden, ist aus freier Hand unter günstigen Bedingungen **zu verkaufen**. Näheren Nachweis ertheilt die Redaction dieser Zeitung. 1.

In der Borkowitzschen Mühle wird feine Weizenkleie zu 40 Kop., grobe zu 25 Kop. und Roggenkleie zu 50 Kop. S. per Lof verkauft. 1

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop. zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w. Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1 oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements - Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden

№ 17. Riga, Mittwoch, den 12. Februar 1864.

Angebote.

Das zum Gute Ogershof gehörige Beigut **Klein-Ohselshof** soll von Georgi d. J. ab auf 12 Jahre in **Pacht** vergeben werden. Es befinden sich daselbst circa 300 Lofstellen Felder, über 200 Lofstellen Wiesen und gut bestandene Buschländereien nebst Weideland, ein gutes geräumiges Wohnhaus und gute, mehrentheils steinerne Nebengebäude.

Etwaige Pachtliebhaber belieben sich zu wenden zur Besichtigung des Beihofes an den dort wohnenden Buschwächter Uppiht. Die Pachtbedingungen sind zu ersehen bei dem Besitzer des Gutes Ogershof, auf dem Gute Ronneburg-Neuhof. 6

(6 mal für 112 Kop.)

Ein **junger Mann**, unverheirathet, der in der Nähe Riga's gewirthschaftet hat und der doppelten Buchführung mächtig ist, **erbietet** sich als **Verwalter** oder **Buchhalter**.

Gefällige Adressen bittet man unter **Litt. A. P** bei A. Bertiaux Petersb. Vorstadt, gr. Alexanderstraße Nr. 3 abzugeben. 1

(3 mal für 35 Kop.)

Auf dem Gute Alt-Fennern werden am 29. Februar d. J. **25 Arbeitspferde** pr. Auction verkauft. 6

(6 mal für 24 Kop.)

Complete eiserne Achsen zu Arbeitswagen

aus der renommirten Fabrik der Herren Barone C. & E. Ungern-Sternberg, Dago-Kertell, verkauft zu Fabrikpreisen

Robert Friederichs,
kl. Königsstr. Nr. 10. 2

Redacteur Klingenberg

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Livländische Gouvernements-Zeitung.



Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с. съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ

№ 17. Mittwoch, 12. Februar — Середа, 12. Февраля 1864.

Officieller Theil. — **ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.**

Locale Abtheilung. — **Отдѣлъ мѣстный.**

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Лифляндское Губернское Правленіе вызываетъ симъ всѣхъ, которые желаютъ наняться охотниками и имѣютъ право вступить въ военную службу, явиться немедленно въ Лифляндское Губернское Правленіе съ представленіемъ нижепоименнованныхъ свидѣтельствъ.

Кто нанимается въ рекруты, и по освидѣтельствованіи въ Губернскомъ Рекрутскомъ Присутствіи окажется годнымъ къ военной службѣ, — получаетъ въ собственное распоряженіе 570 р., изъ коихъ однакожъ вычитается:

1) на обмундированіе, жалованье, продовольствіе и на гербовую бумагу всего 21 руб. 50 коп.,

2) 50 руб. въ Государственное Казначейство, если наемникъ принадлежитъ къ числу лицъ, обязанныхъ избрать себѣ родъ жизни въ податныхъ обществахъ, и

3) если наемникъ состоитъ въ податномъ обществѣ и получилъ отъ онаго увольнительный атестатъ съ условіемъ, чтобы уплатилъ оному извѣстную сумму, то эта сумма вычитается въ пользу сего общества изъ помянутыхъ 570 руб.

Въ рекруты имѣетъ право вступить каждый, имѣющій отъ роду 21 годъ до 30 лѣтъ; изъ сего числа исключаются:

1) Лица, получившія въ военной службѣ офицерскій чинъ.

2) Всемилостивѣйше прощенные военные дезертиры.

3) Лица, состоящія подъ слѣдствіемъ или судомъ, или лишенныя особенныхъ правъ по состоянію, или оставленныя въ подозрѣніи за убійство или участіе въ немъ.

4) Иностранцы, которые хотя дали присягу на подданство Россіи но въ Имперіи еще неводворились.

Желающій поступить въ рекруты по найму долженъ представить Губернскому Правленію:

1) Свидѣтельство о своемъ происхожденіи, и если принадлежитъ къ духовному вѣдомству, или къ городскому, или сельскому обществу, то и установленный увольнительный атестатъ.

Примѣчаніе. При исполненіи прочихъ въ § 58 мѣстнаго рекрутскаго устава предписанныхъ условій, общества въ правѣ отказать въ выдачѣ увольнительнаго свидѣтельства единственно только по такимъ причинамъ, которыя служатъ препятствіемъ къ переходу въ другое общество.

2) Свидѣтельство о лѣтахъ отъ роду, если это свѣдѣніе незаключается съ точностію въ прочихъ его документахъ.

3) Свидѣтельство полицейскаго мѣста, въ вѣдомствѣ коего проживаетъ, о томъ, что несостоитъ подъ слѣдствіемъ или судомъ.

4) Свидѣтельство о семейныхъ его обстоятельствахъ, именно о томъ, имѣетъ ли малолѣтнихъ дѣтей, или другихъ членовъ семейства, требующихъ призрѣнія, которыя имѣютъ право на полученіе части суммы, слѣдующей ему за наемъ въ рекруты.

Примѣчаніе. Лица приписанныя къ городскимъ и сельскимъ обществамъ Остзейскихъ губерній и находившіяся постоянно въ своихъ обществахъ представляютъ только одно предписанное въ § 58 мѣстнаго рекрутскаго положе-

нія (ст. 1098 пунк. 1 рекрутскаго устава 1862 года) свидѣтельство, въ которомъ должны заключаться всѣ свѣдѣнія, показанныя выше въ пунк. 2, 3, 4.
№ 5235.

Anordnungen und Bekanntmachungen
verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Mittelst am 19. December 1863 Allerhöchst bestätigten durch Patent der Livländischen Gouvernements-Regierung d. d. 27. Januar a. c. sub Nr. 18 promulgirten Reichsrathsgutachtens sind die Bestimmungen der Art. 126, 138, 146, 147, 148, 149, 192, 197 und 198 der Getränkesteuer-Verordnung vom 4. Juli 1861 abgeändert worden, und zwar:

1) ist gestattet worden, daß die letzte Brennfrist zum Schluß des Betriebes in einer Brennerei in der laufenden Brennperiode kürzer als zwei Wochen sein kann, und daß außer an den allgemeinen und örtlichen Feiertagen (gemäß Circulair-Vorschrift des Herrn Finanzministers d. d. 27. December 1863 sub Nr. 491 die Sonntage ausgenommen) zur Reinigung des Dampfkessels und der Destillirblasen die Arbeiten in der Brennerei während der bestätigten Brennfrist unterbrochen werden können, diese Tage jedoch in der zur Bestätigung der Getränkesteuer-Verwaltung eingereichten Declaration anzugeben sind,

2) muß der erzielte Branntwein spätestens am folgenden Tage nach dem Brande in die Keller der Brennerei abgeliefert und dann sogleich im Kellerbuche in Einnahme gebucht werden, und sind solchen Falls die Gefäße oder die Räume, in denen der Branntwein bis zum andern Tage behufs Ablieferung in die Keller aufbewahrt wird, von dem Brennereiwächter, wo ein solcher vorhanden ist, zu versiegeln;

3) ist verordnet, daß bei eintretenden Stillständen des Betriebes aus unvorhergesehenen Gründen (s. Publication der Livländischen Gouvernements-Getränkesteuer-Verwaltung d. d. 14. Januar 1864 Nr. 50, Livländische Gouvernements-Zeitung Nr. 5 vom Jahre 1864) ein genaues Protocoll darüber, mit gleichzeitiger Eintragung in ein in der Brennerei dazu bestimmtes Protocollbuch, und Absendung an die Bezirks-Getränkesteuer-Verwaltung in bestimmter Frist, aufzunehmen ist, die entsprechenden Brennereigefäße zu versiegeln, diese Siegel aber nur von den Getränkesteuerbeamten zu lösen und alle gesetzlichen Bedingungen bei Aufnahme der Protocolle zu erfüllen sind, wenn der unvorhergesehene Stillstand in Anrechnung gebracht werden soll, ferner, daß nach Beseitigung der dem unvorhergesehenen Stillstand geursacht habenden Umstände, der Betrieb der Brennerei nicht anders wieder eröffnet werden kann, als nachdem ein neues Brennzeugniß von der Getränkesteuer-Verwaltung in festgesetzter Ordnung ertheilt worden ist;

4) ist verordnet, daß ein Wechsel der Producte mit Ausnahme des Gebrauchs von trockenem Malz anstatt grünes Malz (Malz, welches direct aus der Keimkammer genommen, ohne daß es vorher getrocknet oder gedörrt worden ist), im Verhältniß von $^{2}/_{3}$ des erstern zu 1 des letztern, nicht anders stattfinden darf, als nach ordnungsmäßig nachgesuchter Bestätigung einer neuen Declaration;

5) ist bestimmt worden, daß wenn sich bei einer Revision des Brennereikellers ein Minderbestand an Branntwein gegen den Normalertrag oder gegen das Kellerbuch von mehr als 4% von Hundert des ganzen bis zu dieser Zeit gebrannten Branntweins oder auch ein geringerer Minderbestand herausstellt, und dieser durch den Mehrertrag nicht gedeckt wird, und keine Quittung über die geschehene Accisezahlung vorliegt, das Fehlende durch den Mehrertrag nicht gedeckte Quantum in Ausgabe zu stellen, und der Brennereibesitzer verpflichtet ist, die Accise binnen 7 Tagen zur Kronkasse zu entrichten; wenn der Minderbestand 4% von Hundert nicht übersteigt, wird derselbe nicht in Ausgabe gebucht und ist die Accise erst bei der stattfindenden definitiven Berechnung zur Kroncasse zu entrichten.

In Brennereien, welche nach der niedern Norm brennen, ist, wenn sich ein Branntweinüberschuß vorfindet, dieser Ueberschuß in Einnahme zu buchen, und ist außerdem noch auf das ganze Quantum des vorhandenen Branntweins die für die ganze Zeit von der letzten Revision zu berechnende Leccage zu $^{1}/_{3}$% von Hundert (monatlich gerechnet) hinzuzuschreiben, und hat der Beamte sowol die Ursachen des Minderbestandes im erstern Falle, sowie des Ueberschusses zu ermitteln und Falls ein Mißbrauch stattgehabt hat, die gesetzliche Verantwortung der Schuldigen in der festgesetzten Ordnung zu veranlassen.

Indem die Livländische Gouvernements-Getränkesteuer-Verwaltung hiernächst auf das eingangsbezogene Patent der Livländischen Gouvernements-Regierung d. d. 27. Januar a. c. sub Nr. 18 verweist, ersucht dieselbe die Herren Brennereibesitzer desmittelst:

1) Wenn ein Stillstand der Arbeiten um eines Festtages oder um der Reinigung des Dampfkessels oder der Destillirblase willen in der Brennerei während der nachgesuchten Brennfrist stattheben soll, in den der Bezirks-Verwaltung behufs

Bestätigung einer Brennfrist einzureichenden Declarationen ausdrücklich die Stillstandstage nebst Angabe des Grundes aufzugeben, — wobei die Reihenfolge der in den Betrieb kommenden Gährbottiche beizubehalten und die Reihenfolge derselben, nach den Betriebstagen gerechnet, anzugeben ist,

2) bei unvorhergesehenen Unterbrechungen des Betriebes in den desfalls aufzunehmenden Protocollen ausdrücklich anzugeben, die Ursachen der Unterbrechungen, welche Gefäße versiegelt worden, die Stunde der Aufnahme des Protocolls, den Zustand des Destillirapparates, der Gährbottiche und der in jedem derselben während der Aufnahme des Protocolls enthaltenen Maische, — demnächst dieses Protocoll in dem dazu bestimmten Protocollbuche im zweiten Exemplare aufnehmen zu lassen, das erstere ungesäumt der Bezirks-Verwaltung einzusenden, behufs Abnahme der Siegel von den bei solcher Gelegenheit versiegelt Gefäßen und der Controle der Unterbrechung aber die Getränksteuerbeamten zu requiriren, welchen bereits aufgetragen worden ist, ihrerseits Sorge zu tragen, daß deren Aufenthaltsort ermittelt werden kann;

3) Falls der Betrieb nach stattgehabten unvorhergesehenen Unterbrechungen fortgesetzt werden soll, zur Vermeidung von Aufenthalt durch Einholung der Bestätigung einer neuen Declaration bei der Bezirks-Verwaltung, je nachdem es geeigneter erscheint, entweder bei der Bezirks-Verwaltung eine neue Declaration in 3 Exemplaren, oder bei dem örtlichen Districts-Inspector in 4 Exemplaren behufs Bestätigung einer Brennfrist mit Berücksichtigung der Bestimmungen der Art. 125, 126, 139, 140 und 141 der Getränkesteuer-Verordnung einzureichen, und das in letzterem Falle von dem Districts-Inspector vorläufig bestätigte vierte Exemplar, gleich den von der Bezirks Verwaltung bestätigten Declarationen, bei dem Brennereibuche zu asserviren.

Demnächst wird sämmtlichen Bezirks- und Districts-Inspectoren desmittelst aufgetragen, die mittelst Patents der Livländischen Gouvernements-Regierung d. d. 27 Januar a. c. sub Nr. 18 veröffentlichten abgeänderten Bestimmungen der Getränkesteuer-Verordnung, sowie die mittelst dieser Publication getroffener Anordnung zur Nachachtung zu nehmen, den Districts-Inspectoren insbesondere aber wird aufgetragen, den Bezirks-Verwaltungen sofort über das Ergebniß der Revision einer Brennerei bei stattgehabtem Stillstande aus unvorhergesehenen Ursachen zu berichten und namentlich anzugeben, ob die Versiegelung der Gefäße oder Apparate vorschriftmäßig geschehen, ob die Versiegelung unverletzt befunden und überhaupt ob das Gesetzliche bei Aufnahme des Stillstands-Protocolls beobachtet worden, — die Entsiegelung und Wiedereröffnung des Betriebes aber in dem Brennereibuche ordnungsmäßig zu vermerken.

Riga, den 7. Februar 1864. Nr. 230.

* * *

Von der Polizei-Abtheilung des Rigaschen Landvogteigerichts wird der Eigenthümer eines kleinen, braunen, alten Wallachpferdes, welches nebst einem unbeschlagenen Schlitten im Rigaschen Stadt-Patrimonialgebiete herrenlos angetroffen worden ist, hierdurch aufgefordert, sich binnen 6 Wochen a dato zu melden.

Riga, den 3. Februar 1864. Nr. 104. 1

Proclamata.

Von dem Livländischen Hofgerichte ist auf desfallsiges Ansuchen der Frau Obristin Elfriede Orlowsky geborenen Oranowsky verfügt worden, das von ihrem verstorbenen Vater, weiland Herrn Collegien-Assessor Casimir Jefimowitsch Oranowsky versiegelt hinterlassene Testament vom 23. Mai 1861 sammt Additament vom 12. Juni v. J. hierselbst bei dem Hofgerichte zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde am 4. März d. J. öffentlich zu entsiegeln und zur allgemeinen Wissenschaft verlesen zu lassen. Als welches allen den dabei in irgend einer rechtlichen Hinsicht Betheiligten mit der Eröffnung hierdurch bekannt gemacht wird, daß diejenigen, welche wider das zu verlesende oberwähnte Testament sammt Additament aus einigem Rechtsgrunde etwa Einwendungen oder Einsprache zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einwendungen oder Einsprache bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der zu diesem Zwecke in den §§ 8 und 10 der Königlich-Schwedischen Testaments-Stadga vom 3. Juli 1686 pag. d. L. O. 429 u. 431 gesetzlich vorgeschriebenen peremtorischen Frist von Nacht und Jahr, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen von der oberwähnten öffentlichen Verlesung des Testaments an gerechnet, allhier bei diesem Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Rescissionsklage rechtlich zu begründen und ausführig zu machen verbunden sind. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 29. Januar 1864.

Nr. 318. 1

* * *

Demnach auf desfalls geschehenen Antrag bei Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt

Fellin das bei demselben am 27. Juni 1858 eingelieferte versiegelte Testament der hierselbst verstorbenen unverehelichten Dorothea Zacharias am 17. Februar d. J. Vormittags zur gewöhnlichen Sessionszeit verlesen werden soll, als wird solches allen Denen, die dabei interessirt sind, desmittelst bekannt gemacht und haben Diejenigen, welche wider dieses Testament protestiren und ihre Rechte als Erben oder ihre Anforderungen als Gläubiger defunctae an deren Nachlaß geltend machen wollen, ihre Protestationen oder Ansprüche in der Frist von einem Jahr und sechs Wochen a dato der Verlesung sub poena praeclusi ac perpetui silentii entweder in Person oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte anher beizubringen und gehörig auszuführen, sowie denn auch alle etwaigen Schuldner der Verstorbenen hiemit gehalten sein sollen, binnen derselben Frist sich bei dieser Behörde zu melden und ihre Schuldposten zu berichtigen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß sie im Unterlassungsfalle als solche, welche wissentlich fremdes Gut verheimlicht und unterschlagen angesehen und dafür der gesetzlichen Beahndung unterworfen sein sollen. Nr. 57. 1

Fellin-Rathhaus, am 9. Januar 1864.

Torge.

Von dem Baltischen Domainenhofe wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur Verpachtung der Hoflagen nachbenannter, im Kurländischen Gouvernement belegenen Kronsbesitzlichkeiten vom 23. April 1864 ab auf 24 resp. 48 Jahre, Torge am 2. und 5. März d. J. in Riga in der Palate der Reichsbesitzlichkeiten werden abgehalten werden.

Zu diesen Torgen haben sich die etwaigen Pachtliebhaber, unter Beibringung gehöriger Saloge und ihrer Standesbeweise, in Person oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zeitig vor Abhaltung der Torge zu melden; es werden aber auch schriftliche Eingaben mit Offerten über die resp. Pachtzahlungen in versiegelten Couverts unter Beobachtung der im Art. 1909 und 1910 des Swods der Gesetze Bd. X (Ausgabe vom Jahre 1857) enthaltenen Bestimmungen entgegengenommen. Die näheren Pachtbedingungen können vor Abhaltung der Torge in der Canzellei des Baltischen Domainenhofes eingesehen werden.

Die Hoflage Pilten im Windauschen Kreise enthält: 1 Beihof, 2 Krüge, 317,65 Dess. Garten- und Ackerland, 292,69 Dess. Wiesen, 202,56 Dess. Weiden, 20,43 Impedimente; die berechnete Pachtsumme beträgt 1836 Rbl., die übrigen Präftanden 460 Rbl. 98 Kop.

Die Hoflage Pauren im Goldingenschen Kreise enthält: 141,78 Dess. Garten- und Ackerland, 113,48 Dess. Wiesen, 84,78 Dess. Weiden, 5,79 Dess. Weiden; die berechnete Pachtsumme beträgt 681 Rbl. 72 Kop., die übrigen Präftanden 103 Rbl. 35¾ Kop.

Riga-Schloß, den 5. Februar 1864.

Nr. 1903. 3

Прибалтійская Палата Государственныхъ Имуществъ симъ объявляетъ, что на отдачу въ арендное содержаніе мызныхъ угодій нижепоименованныхъ казенныхъ имѣній въ Курляндской губерніи на 24 или 48 лѣтъ, считая съ 23. Апрѣля 1864 года назначены на 2. и 5. Марта 1864 года торги, которые будутъ производиться въ Ригѣ въ Палатѣ Государственныхъ Имуществъ. Желающіе имѣютъ явиться заблаговременно до производства торговъ, лично или законноуполномоченныхъ съ представленіемъ надлежащихъ залоговъ и документовъ о званіи своемъ. Допускаются также письменныя объявленія съ означеніемъ предлагаемаго аренднаго платежа, въ запечатанныхъ конвертахъ на основаніи ст. 1909 и 1910 Св. Зак. Т. X (изданія 1857 года).

Подробныя арендныя условія можно видѣть до приступленія къ торгамъ въ Канцеляріи Палаты.

Мызныя угодья Пильтенъ Виндавскаго уѣзда заключаютъ въ себѣ: 2 корчмы, 317,65 д. пахатной, 292,69 д. сѣнокосной, 202,56 д. пастбищной, 20,43 неудобной земли; исчисленный доходъ составляетъ 1836 руб. и прочія повинности 460 руб. 98 коп.

Мызныя угодья Пауренъ Голдингенскаго у. заключаютъ въ себя: 141,78 д. пахатной, 113,48 д. сѣнокосной, 84,78 д. пастбищной, 5,79 д. неудобной земли; исчисленный доходъ составляетъ 681 руб. 72 коп. и прочія повинности 103 р. 35¾ к.

Рига, 5. Февраля 1864 г. № 1903. 3

* * *

Рижская Инженерная Команда вызываетъ желающихъ купить инструменты и другія вещи пришедшія въ негодность отъ употребленія при работахъ въ 1863 году по Ригѣ и Динаминдской крѣпости, для чего назначены торгъ 27. сего Февраля и переторжка 2. будущаго Марта мѣсяца отъ 10 часовъ утра до 2 пополудни.

Желающіе купить эти инструменты и вещи, могутъ приходить въ Рижскую Инженерную Команду до начатія торговъ,

разсматривать условія и самые инструменты и вещи.

Покупатель какого либо инструменты и вещи порознь или всѣхъ вдругъ, за оставшуюся съ переторжки послѣднюю цѣну долженъ внести на основаніи Свода Законовъ Гражданскихъ тома X статьи 1833 (изданія 1857 года) въ задатокъ 1/10 съ рубля всей оставшейся цѣны и ожидать разрѣшеніе Начальства, на полученіе означенныхъ инструментовъ и вещей въ свое вѣдѣніе.

Рига, 8. Февраля 1864 г. № 104.

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по представленію Царскосельскаго Уѣзднаго Суда на пополненіе долга въ Царскосельскій ссудный капиталъ всего 3564 руб. 43 коп. будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ принадлежащій наслѣдникамъ умершаго Полковника Степана Александрова домъ, состоящій въ городѣ Царскомъ Селѣ, 3 части, 6 квартала, по Стесельской улицѣ подъ Нум. 15. Домъ этотъ деревянный одно-этажный съ мезониномъ, на каменномъ фундаментѣ, при домѣ 2 досчатыя галлереи, рубленная двух-этажная жилая постройка на каменномъ фундаментѣ и разныя службы какъ то: конюшни, сараи и проч. Земли всего 576 кв. саж., оцѣненъ въ 1500 руб. Продажа будетъ производиться въ срокъ торга 13. Марта 1864 года съ переторжкою чрезъ три дня, съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся.

Нум. 242. 3

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что назначенная на 15. Января 1864 года продажа дома Вольнаго Штурмана Ивана Осипова Комарова, состоящаго въ г. Кронштадтѣ, Купеческой части, 2. квартала, по Купеческой, Соборной и Павловской улицамъ, подъ Нум. 155, отмѣняется потому, что рѣшеніе Гражданской Палаты, на основаніи котораго назначена была продажа отмѣнено Правительствующимъ Сенатомъ.

№ 311. 2

* * *

Diejenigen, welche die zu bewerkstelligenden Reparaturen an den der Stadt gehörigen Ambaren und an den Fußböden um und in den Ambaren, Scheunen ꝛc. übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 6., 11. und 13. Februar d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 12 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden.

Riga-Rathhaus, den 4. Februar 1864.

Nr. 126. 1

Лица, желающія принять на себя производство починокъ, потребныхъ по принадлежащимъ городу Амбарамъ, поламъ въ оныхъ и вокругъ оныхъ, сараямъ и т. д. приглашаются симъ, явиться къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Рижской Коммисіи Городской Кассы 6., 11. и 13. ч. Февраля съ 12 часовъ полудня, заранѣе же тѣмъ лицамъ, явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія подлежащихъ кондицій.

Рига-Ратгаузъ, 4. Февраля 1864 года.

№ 126. 1

* * *

Diejenigen, welche die Lieferung

1) von 160 Quartierbüchern à 250 Blätter nach einem gegebenen Schema gedruckt und stark gebunden und
2) von 16 Registerbüchern à 400 Blätter und von 48 Registerbüchern à 200 Blätter, mit eingeschnittenem, gedrucktem Alphabete und stark gebunden,

übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 18., 20. und 25. Februar d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer resp. Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio melden zu wollen.

Riga-Rathhaus den 5. Februar 1864.

Nr. 127. 2

Лица, желающія принять на себя поставку:

1) 160 квартирныхъ книгъ по 250 листовъ каждая, печатанныхъ по данному образцу и въ крѣпкомъ переплетѣ и
2) 16 реэстерныхъ книгъ по 400 листовъ и 48 таковыхъ же по 200 лист., съ врѣзаннымъ печатнымъ алфавитомъ и въ крѣпкомъ переплетѣ — приглашаются

симъ явиться для объявленія требуемыхъ ими наименьшихъ цѣнъ къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Рижской

Коммисіи Городской Кассы 18., 20. и 25. ч. сего Февраля съ часа по полудни заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія подлежащихъ условій.

Рига-Ратгаузъ, 5. Февраля 1864 года.
№ 127. 2

* * *

С. Петербургскаго Уѣзднаго Суда отъ 2. Департамента объявляется, что по опредѣленію сего Суда, на удовлетвореніе претензіи С. Петербургскаго купца Василья Крючькова въ 574 руб. 82 коп., будетъ продаваться съ публичнаго торга 90,000 штукъ сженаго алаго кирпича, оцѣненнаго въ 630 руб., принадлежащаго графинѣ Екатеринѣ Ивановой Стенбокъ-Ферморъ. Продажа будетъ произведена на мѣстѣ нахожденія того кирпича, на дачѣ г. Стенбокъ-Ферморъ, состоящей на 5 верстѣ Невскаго бичевника отъ С. Петербурга, противъ селенія Императорскаго фарфороваго завода, въ срокъ торга 28. Февраля 1864 года, въ 12 часовъ утра. Опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся, желающіе могутъ разсматривать въ семъ Судѣ, а самый кирпичь на 5 верстѣ отъ С. Петербурга по Невскому бичевнику, на дачѣ г-жи Стенбокъ-Ферморъ.
№ 66. 1

Auction.

Mit Bewilligung Eines Edlen Wettgerichts wird Freitag den 14. Februar d. J., Morgens 11 Uhr, jenseit der Düna im Stockeichen Speicher, 3. Ambarenstraße Nr. 11, eine Partie **Schottischer Crown Fullbrandt Heringe** meistbietend gegen baare Zahlung verkauft werden.
H. Boitmann. 1

Съ разрѣшенія Рижскаго Ветгерихта въ Пятницу 14. Февраля въ 11 часовъ утра за Двиною въ анбаръ Г. Штока, по 3. анбарной улицѣ домъ № 11, съ аукціона за наличныя деньги продаваться будетъ партія **Шотландскихъ (Crown Fullbrandt) сельдей**. Г. Бойтманнъ. 1

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Der Placatpaß des Ossip Nowitzky.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen:

Otto Jankowsky, Eduard Ludwig Lindholm, Eljasch Schliomowitsch Kahan, Jefim Grigorjew Pankow, Rudolph Ruprecht, Heinrich Ernst Koretzky, Carl Bernhard Spies, Ernst Alexander Rode, Wilhelm Michelsohn, Eduard Friedrich Reimann, Kirila Jegorowa, Liese Ansohn, Mathias Jsberg, Kristoph Klegmann, Carl Gottlieb Klegmann, Fekla Jwanowa Rutkowski, Grigor Jwanow Rutkowski, Unteroffiziers-Wittwe Pelageja Jwanowa, Anna Lojewski geb. Berg, Elisabeth Hofmann, Jsot Romanow Kusnezow, Makar Makarow Jwanow, Amalie Hahn, Jwan Konstantinow Wassilewsky, Kiril Timofejew Romanow, Maria Barbara Kerkovius geb. Noreck, Andreas Waldmann, Julius Otto Perlau, Radion Stepanow, Fedot Stepanow, Samuel David Zieper, Kuprijan Fedorow Schermolati, Johann Heinrich Kalkau,

nach anderen Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands: 1) Beilagen zu Nr. 2 und 3 der Smolenskischen, Nr 3 der Wladimirschen, Nr. 3 der Woroneshschen, Nr. 5 der Moskauschen, Nr. 4 der Simbirskischen Gouvernements-Zeitung über Ausmittelung von Personen und Vermögen; 2) zu Nr. 3 ein besonderer Publications-Artikel der Kownoschen Gouvernements-Regierung; 3) fünf Ausmittelungs-Artikel der Wolhynischen Gouv.-Regierung die Confiscation von Vermögen mehrer Oesterreichischer Unterthanen, die an politischen Unruhen betheiligt gewesen sind, betreffend; 4) drei besondere Publications-Artikel der Minskischen Gouv.-Regierung das Vermögen mehrer politischer Verbrecher betreffend und endlich 5) ein Artikel über ausgeloofte polnische Schatzobligationen.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. von Cube.**

Aelterer Secretair: **H. v. Stein.**